



FFH-Verträglichkeitsprüfung (Stufe 1)

**zur Errichtung und Betrieb
von fünf Windenergieanlagen
in der Gemarkung Westheim, Fluren 5 und 6,
nordöstlich der Ortschaft Westheim
der Stadt Marsberg, Hochsauerlandkreis**

Auftraggeber: Windpark Meierberg GmbH & Co. KG
Zur Egge 17
34431 Marsberg

Auftragnehmer: Dominik und Janina Wloka GbR
Avenwedder Straße 210
33335 Gütersloh

Bearbeitung durch: Pascal Schnitker (M.Sc. Biologie)

Stand: 26.09.2025, **1. Änderung: 08.06.2026**

Inhaltverzeichnis

1.	Einleitung.....	1
2.	Rechtliche Grundlagen	5
3.	Beschreibung des Projekts	6
4.	Relevante FFH-Gebiete und EU-Vogelschutzgebiete	8
4.1.	VSG „Egge“ (DE-4419-401)	8
4.1.1.	Darstellung des Vorhabens und Auswirkungen des Vorhabens auf das VSG „Egge“ 18	
4.1.2.	FFH-Vorprüfung / Betroffenheitsanalyse VSG „Egge“	19
4.2.	VSG „Diemel- und Hoppecketal mit angrenzenden Wäldern“ (DE-4517-401)	27
4.2.1.	Darstellung des Vorhabens und Auswirkungen des Vorhabens auf das VSG „Diemel- und Hoppecketal mit angrenzenden Wäldern“	35
4.2.2.	FFH-Vorprüfung / Betroffenheitsanalyse VSG „Diemel- und Hoppecketal mit angrenzenden Wäldern“	36
4.3.	FFH-Gebiet „Büchenberg und Platzberg bei Hesperinghausen“ (DE-4519-301)	43
4.3.1.	Darstellung des Vorhabens und Auswirkungen des Vorhabens auf das FFH-Gebiet „Büchenberg und Platzberg bei Hesperinghausen“	46
4.3.2.	FFH-Vorprüfung / Betroffenheitsanalyse FFH-Gebiet „Büchenberg und Platzberg bei Hesperinghausen“	47
5.	Summationseffekte mit anderen Projekten.....	52
6.	Zusammenfassung	53
7.	Literaturverzeichnis.....	55

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1 Unmittelbare Umgebung der geplanten Anlagenstandorte (rote Markierungen) (Bezirksregierung Köln 2026; nicht maßstäblich; ergänzt durch Verfasser)	1
Abbildung 2 Lage der geplanten Anlagenstandorte im Zusammenhang mit Bestands- bzw. bereits genehmigten Anlagen im räumlichen Zusammenhang (OSM 2026; Land NRW – Hochsauerlandkreis 2025c; LANUK 2025f; ergänzt durch Verfasser)	2
Abbildung 3 Natura 2000-Gebiete im Umfeld der geplanten WEA (OSM 2026; HMLU 2025a; LANUK 2025b; ergänzt durch Verfasser)	4

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1 Übersicht über die Daten der geplanten WEA	1
Tabelle 2 Lage der geplanten Windenergieanlagen gemäß Liegenschaftskataster NRW (Bezirksregierung Köln 2026), sowie im Koordinatensystem ETRS89 / UTM Zone 32N (EPSG: 25832)	1
Tabelle 3 Im VSG „Egge“ vorkommende FFH-Lebensraumtypen mit den jeweils charakteristischen Vogel- und Fledermausarten (LANUK 2025g; Bosch & Partner u. FÖA 2016)	9
Tabelle 4 Arten gemäß Artikel 4 der Richtlinie 2009/147/EG und Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG und diesbezügliche Beurteilung des VSG „Egge“ (DE-4419-401) – nach Tabelle 3.2 des Standard-Datenbogens (LANUK 2025g)	10
Tabelle 5 Übersicht über die im VSG „Egge“ gemäß Standard-Datenbogen vorkommenden Vogelarten sowie derer Empfindlichkeiten (LANUK 2025g; Bosch & Partner u. FÖA 2016; MUNV & LANUV 2024; BMVBS 2010).....	11
Tabelle 6 Arten gemäß Artikel 4 der Richtlinie 2009/147/EG und Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG und diesbezügliche Beurteilung des VSG „Diemel- und Hoppecketal mit angrenzenden Wäldern“ (DE-4517-401) – nach Tabelle 3.2 des Standard-Datenbogens (LANUK 2025g).....	28
Tabelle 7 Übersicht über die im VSG „Diemel- und Hoppecketal mit angrenzenden Wäldern“ gemäß Standard-Datenbogen vorkommenden Vogelarten sowie derer Empfindlichkeiten (LANUK 2025g; Bosch & Partner u. FÖA 2016; MUNV & LANUV 2024; BMVBS 2010)	29
Tabelle 8 Im FFH-Gebiet „Büchenberg und Platzberg bei Hesperinghausen“ vorkommende FFH- Lebensraumtypen mit den jeweils charakteristischen Vogel- und Fledermausarten (HMLU 2025b; Bosch & Partner u. FÖA 2016).....	43
Tabelle 9 Arten gemäß Artikel 4 der Richtlinie 2009/147/EG und Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG und diesbezügliche Beurteilung des FFH-Gebiets „Büchenberg und Platzberg bei Hesperinghausen“ (DE-4519-301) – nach Tabelle 3.2 des Standard-Datenbogens (HMLU 2025b)	44
Tabelle 10 Übersicht über die im FFH-Gebiet „Büchenberg und Platzberg bei Hesperinghausen“ gemäß Standard-Datenbogen vorkommenden Vogelarten sowie derer Empfindlichkeiten (HMLU 2025b; Bosch & Partner u. FÖA 2016; MUNV & LANUV 2024; BMVBS 2010)	45

1. Einleitung

Die Windpark Meierberg GmbH & Co. KG beabsichtigt, nordöstlich der Ortslage von Westheim, östlich von Oesdorf und Meerhof, südlich von Blankenrode und westlich von Wrexen im Hochsauerlandkreis, Regierungsbezirk Arnsberg in Nordrhein-Westfalen Windenergieanlagen (WEA) des nachfolgenden Typen zu errichten.

Tabelle 1 Übersicht über die Daten der geplanten WEA

Hersteller	Typ	Rotordurchmesser	Rotorradius	Nabenhöhe	Freie Fläche unter Rotorblatt	Gesamthöhe
Enercon	E-175 EP5 E2	175 m	87,5 m	174,5 m	87 m	262 m

Gemäß Liegenschaftskataster NRW befinden sich die geplanten Anlagenstandorte in den Fluren 5 und 6 der Gemarkung Westheim (Tabelle 2; Bezirksregierung Köln 2026).

Tabelle 2 Lage der geplanten Windenergieanlagen gemäß Liegenschaftskataster NRW (Bezirksregierung Köln 2026), sowie im Koordinatensystem ETRS89 / UTM Zone 32N (EPSG: 25832)

geplante WEA	Flurstück	Flur	Gemarkung	Ost	Nord
WEA 01	1	006	Westheim	493826	5706352
WEA 02	173	006	Westheim	494366	5706541
WEA 03	227	006	Westheim	494833	5706457
WEA 04	259	006	Westheim	495366	5706355
WEA 05	154	005	Westheim	495972	5706251



Abbildung 1 Unmittelbare Umgebung der geplanten Anlagenstandorte (rote Markierungen) (Bezirksregierung Köln 2026; nicht maßstäblich; ergänzt durch Verfasser)

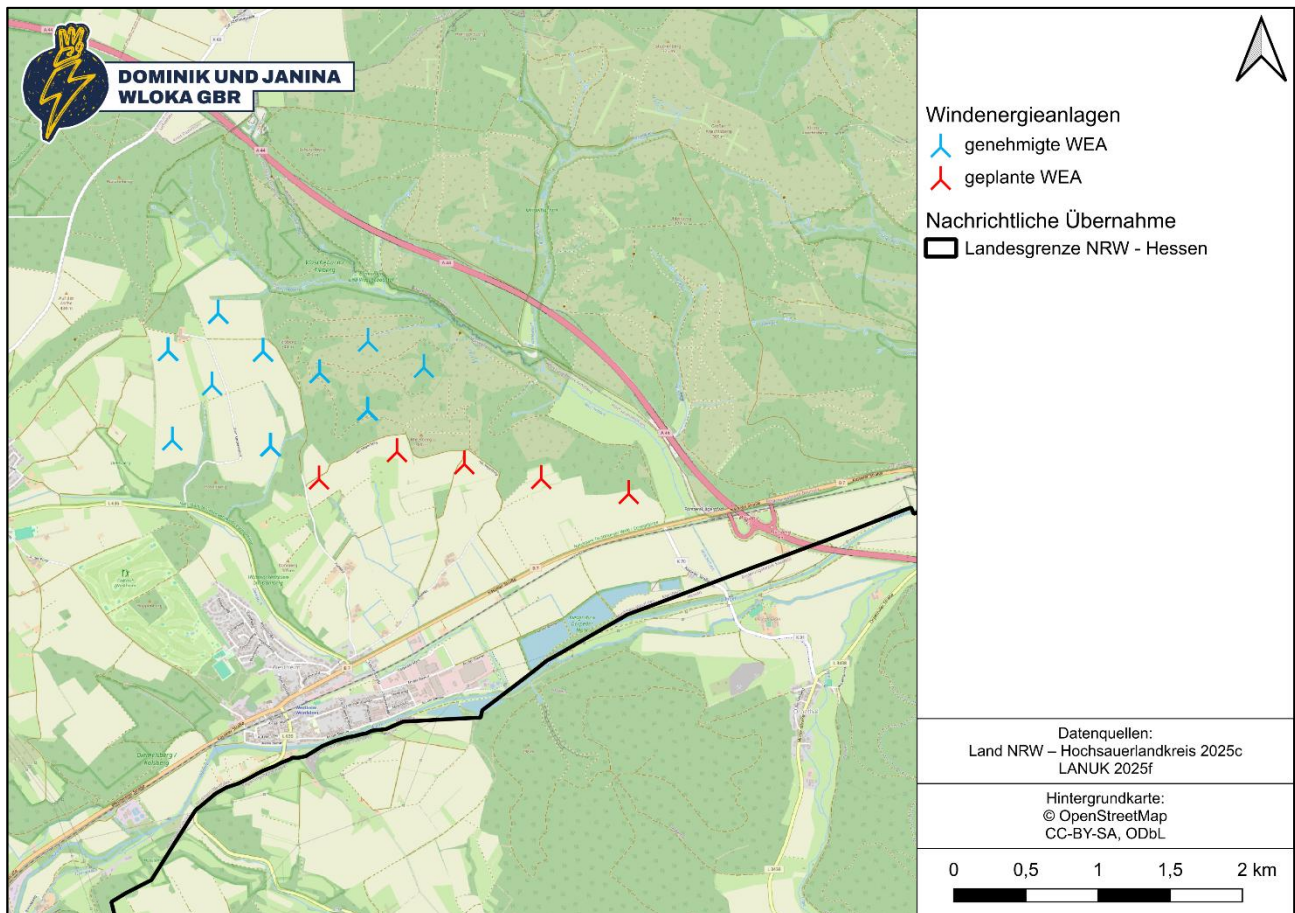


Abbildung 2 Lage der geplanten Anlagenstandorte im Zusammenhang mit Bestands- bzw. bereits genehmigten Anlagen im räumlichen Zusammenhang (OSM 2026; Land NRW – Hochsauerlandkreis 2025c; LANUK 2025f; ergänzt durch Verfasser)

Darüber hinaus liegen die geplanten Anlagenstandorte der WEA 04 und 05 innerhalb des Windenergiebereichs „07.06.WEB.005“ des Regionalplans Arnsberg – Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis (Bezirksregierung Arnsberg 2025). Die geplanten Anlagenstandorte der WEA 01 bis 03 befinden sich außerhalb von Windenergiebereichen.

Im umliegenden Gebiet des geplanten Vorhabens wurden bereits andere WEA unterschiedlichen Typs genehmigt, jedoch noch keine WEA in Betrieb genommen (**Abbildung 2**; Land NRW – Hochsauerlandkreis 2025c; **LANUK 2025f**).

Die Dominik und Janina Wloka GbR wurde beauftragt, auf Grundlage vorliegender Gutachten sowie den tatsächlichen örtlichen Begebenheiten zu beurteilen, ob das Vorhaben zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Erhaltungszustände der maßgeblichen Bestandteile der umliegenden Fauna-Flora-Habitat-Gebiete (FFH-Gebiete) führt.

Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Neugenehmigungsverfahrens sind auch die Auswirkungen auf sogenannte „Natura 2000-Gebiete“ zu prüfen. Diese „Natura 2000-Gebiete“ umfassen gemeldete Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung nach der europäischen Fauna-Flora-



Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie, 92/43/EWG) und Vogelschutzgebiete nach der europäischen Vogelschutzrichtlinie (79/409/EWG).

Die geplanten Anlagenstandorte befinden sich nicht innerhalb von Natura 2000-Gebieten. Innerhalb eines 3.500 m Untersuchungsgebiets um das Vorhaben herum befinden sich die FFH-Gebiete DE-4419-301 „Schwarzbachtal“, DE-4419-302 „Dahlberg“, DE-4419-303 „Bleikuhlen und Wäschebachtal“, DE-4519-301 „Büchenberg und Platzberg bei Hesperinghausen“ und DE-4519-304 „Huxstein“, sowie die EU-Vogelschutzgebiete DE-4419-401 „Egge“ und DE-4517-401 „Diemel- und Hoppecketal mit angrenzenden Wäldern“ (**Abbildung 3**; HMLU 2025a; LANUK 2025b)

Im Standard-Datenbogen des FFH-Gebiets „Dahlberg“ (DE-4419-302) wurden unter den Punkten 3.2 „Arten gemäß Artikel 4 der Richtlinie 2009/147/EG und Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG und diesbezügliche Beurteilung des Gebietes“ und 3.3 „Andere wichtige Pflanzen- und Tierarten (fakultativ)“ keine WEA-empfindlichen oder als besonders lärmempfindlich geltende Vogel- und Fledermausarten mit Vorkommen im Schutzgebiet gelistet. Zusätzlich ist, nach derzeitigem Planungsstand, durch eine Mindestentfernung von etwa 555 m vom naheliegendsten Mastfußmittelpunkt der geplanten Anlagenstandorte (**WEA 01**) zum Schutzgebiet (**WEA 04: 1.941 m; WEA 05: 2.481 m**) keine Betroffenheit der ausgewiesenen FFH-Lebensraumtypen 6210* (Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien – besondere Bestände mit bemerkenswerten Orchideen) und 8210 (Kalkfelsen mit Felsspaltenvegetation) durch das Vorhaben zu befürchten. Daher wird es im Folgenden nicht weiter betrachtet (LANUK 2025g).

Gleiches gilt für die FFH-Gebiete „Bleikuhlen und Wäschebachtal“ (DE-4419-303) und „Huxstein“ (DE-4519-304) mit den enthaltenen FFH-Lebensraumtypen 6130 (Schwermetallrasen), 6210* (Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien – besondere Bestände mit bemerkenswerten Orchideen), 8210 (Kalkfelsen mit Felsspaltenvegetation), 9110 (Hainsimsen-Buchenwald) und 91E0 (Auen-Wälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior*). **Die geplanten Anlagenstandorte liegen in einer Mindestentfernung von etwa 531 m (WEA 04) zum Schutzgebiet DE-4419-303 (WEA 05: 811 m) und in einer Mindestentfernung von etwa 2.608 m (WEA 01) zum Schutzgebiet DE-4519-304 (WEA 04: 3.478 m; WEA 05: 3.871 m). Da keine Beeinträchtigungen von Oberflächengewässern durch das Vorhaben zu erwarten sind, ist gleichermaßen eine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele der Groppe (*Cottus gobio*) im FFH-Gebiet DE-4419-303 nicht zu erwarten. Insgesamt ist eine Betroffenheit dieser Gebiete durch das Vorhaben nicht zu befürchten.** Daher werden auch diese **FFH-Gebiete** im Folgenden nicht weiter betrachtet (LANUK 2025g).

Am Rande des Betrachtungsraums liegt in einer Mindestentfernung von 3.450 m zur naheliegendsten geplanten WEA 02 das FFH-Gebiet „Schwarzbachtal“ (DE-4419-301), für welches bedeutende Vorkommen von Eisvogel, Grauspecht, Mittelspecht, Raubwürger, Rotmilan, Schwarzspecht und Schwarzstorch ausgewiesen werden. Die enthaltenen FFH-Lebensraumtypen 3260 (Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des *Ranunculus fluitantis* und des *Callitriche-Batrachion*), 9110 (Hainsimsen-Buchenwald), 9160 (Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Eichen-Hainbuchenwald) und 91E0 (Auen-Wälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior*) werden nach derzeitigem Planungsstand nicht vom Vorhaben beeinträchtigt (LANUK 2025g). Da die Gesamtfläche des FFH-Gebiets „Schwarzbachtal“ innerhalb des Vogelschutzgebiets „Egge“ liegt und alle der genannten, bedeutenden Vorkommen WEA-sensibler Tierarten auch

im Standard-Datenbogen des VSG enthalten sind, wird eine mögliche Betroffenheit dieser Tierarten in der Betrachtung des VSG „Egge“ mitberücksichtigt und nicht gesondert betrachtet.

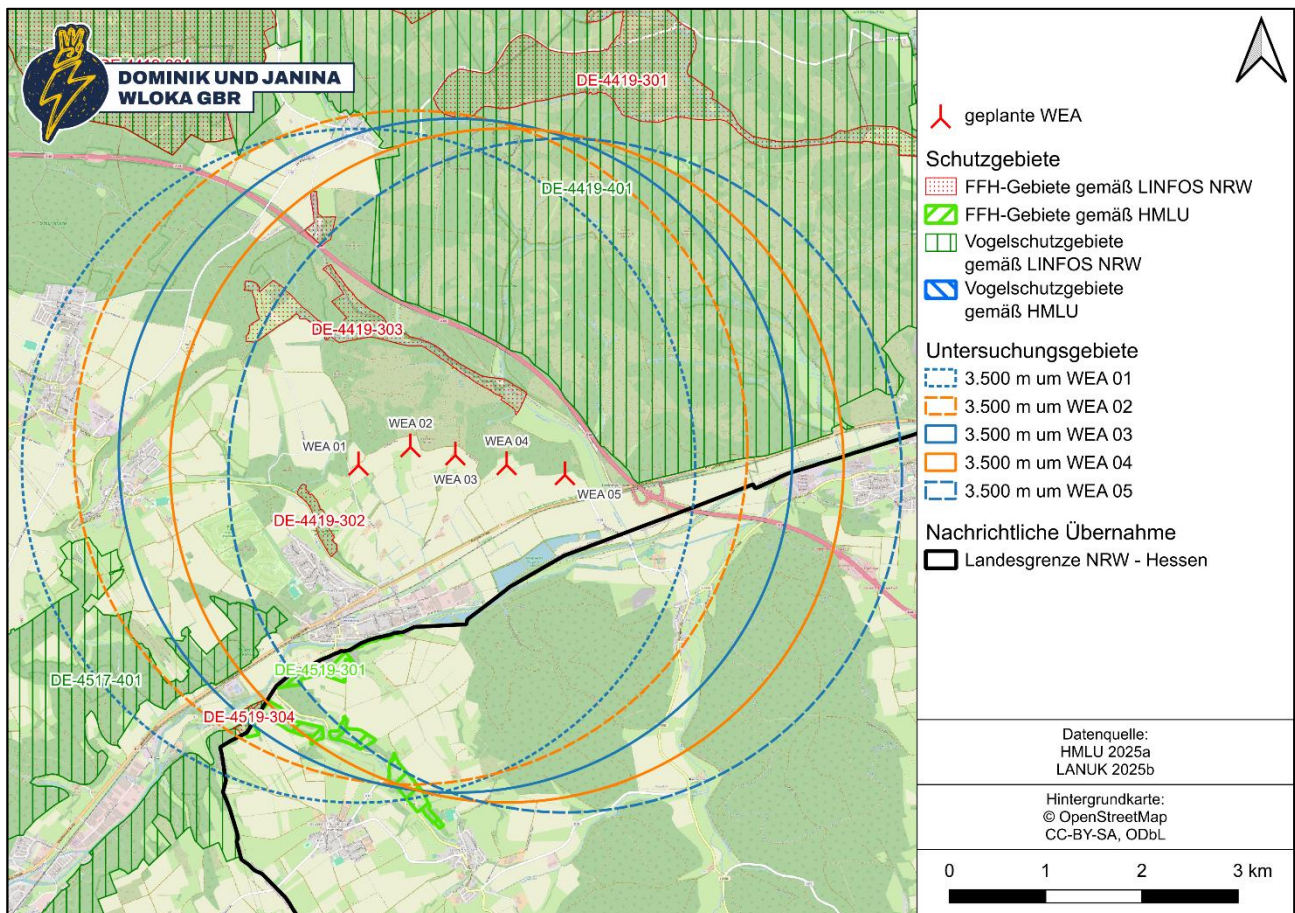


Abbildung 3 Natura 2000-Gebiete im Umfeld der geplanten WEA (OSM 2026; HMLU 2025a; LANUK 2025b; ergänzt durch Verfasser)

2. Rechtliche Grundlagen

Die rechtliche Grundlage für diese FFH-Vorstudie liefert die europäische Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie bzw. dessen Umsetzung in nationales Recht in den §§31 bis 34 des BNatSchG.

Zur Sicherung und Erhaltung von Natura 2000-Gebieten (FFH-Gebiete und Vogelschutzgebiete) sind gemäß § 34 BNatSchG und Art. 6 der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (im Folgenden FFH-RL, 92/43/EWG) eine FFH-Verträglichkeitsprüfung bei denjenigen Plänen und Projekten vor, die potenziell den günstigen Erhaltungszustand beeinträchtigen können. Dies wäre der Fall, wenn die für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile eines Gebiets erheblich durch das Vorhaben beeinträchtigt würden.

Diese maßgeblichen Bestandteile sind bei FFH-Gebieten die FFH-Lebensraumtypen (LRT) des Anhangs I der FFH-RL einschließlich der charakteristischen Arten sowie Tier- und Pflanzenarten des Anhangs II der FFH-RL einschließlich ihrer jeweiligen Habitate und Standorte.

Die maßgeblichen Bestandteile bei Vogelschutzgebieten sind die signifikanten Vorkommen von Vogelarten des Anhangs I bzw. nach Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutz-Richtlinie (VS-RL).

Die Prüfung auf Verträglichkeit soll die Entscheidung über die Vereinbarkeit des Vorhabens mit dem Schutzziel und -grund (Erhaltungsziele) eines Gebiets vorbereiten und ermöglichen. Dabei ist es unerheblich, ob das jeweilige Vorhaben innerhalb oder außerhalb eines Natura 2000-Gebiets angesiedelt ist. Darüber hinaus sind eventuelle Fernwirkungen mit zu berücksichtigen. Die ernsthaft in Betracht kommende Möglichkeit oder die Vermutung erheblicher Beeinträchtigungen ist ausreichend, um die Pflicht zur Durchführung einer Prüfung auszulösen. Als erhebliche Beeinträchtigungen sind alle Entwicklungen anzusprechen,

- die zur langfristigen Abnahme der Population der Arten in einem Gebiet führen
- die eine Reduzierung des Verbreitungsgebietes einer Art bewirken oder das Risiko einer solchen Reduzierung erhöhen
- die zur Verringerung der Größe des Lebensraums für die Arten in einem Gebiet beitragen.

Diese erheblichen Beeinträchtigungen sind dabei im Hinblick auf jedes Natura 2000-Gebiet zu prognostizieren.

3. Beschreibung des Projekts

Bei den zu errichtenden WEA handelt es sich um Anlagen des Herstellers Enercon mit einer Nennleistung von jeweils 7.000 kW. Die wesentlichen Daten der Anlagen wurden unter Kapitel 1 in Tabelle 1 zusammengefasst.

Der Aufbau einer Windenergieanlage gliedert sich in folgende Hauptkomponenten: Fundament, Turm, Gondel und Rotor.

Die Betonfertigteile des Turms verjüngen sich nach oben. Der Turm weist im unteren Bereich eine Farbabstufung aus einer Mischung eines NCS-Grüntons auf.

Da die Anlagen eine Höhe von mehr als 100 m aufweisen, müssen sie mit einer Tages- und Nachtbeleuchtung als Luftfahrthindernis gekennzeichnet werden.

Die in den Generatoren erzeugte elektrische Energie wird über Kabel zum Boden geführt und über die Trafostation ins Netz eingespeist.

Die Standorte der geplanten Anlagen befinden sich nordöstlich der Ortslage von Westheim, östlich von Oesdorf und Meerhof, südlich von Blankenrode und westlich von Wrexen im Hochsauerlandkreis, Regierungsbezirk Arnsberg in Nordrhein-Westfalen. In der Umgebung befinden sich weite Ackerflächen sowie Grünland und große Waldbereiche (**Abbildung 2**).

Im Rahmen der Umsetzung des Vorhabens wird Fläche durch Teil- bzw. Vollversiegelung beansprucht. Ein dauerhafter Flächenverlust erfolgt im Bereich des Fundaments (Vollversiegelung) der WEA. Die Kranstellfläche und die Zufahrt werden ebenfalls dauerhaft errichtet (Teilversiegelung durch Schotter). Montage- und Lagerflächen können in der Regel nach Errichtung der WEA rückgebaut und die Nutzung wiederhergestellt werden. Die genauen Flächenbedarfe werden in einem landschaftspflegerischen Begleitplan des Neugenehmigungsantrages nach § 4 BImSchG, für **die** geplanten **WEA 04 und WEA 05** unter Berücksichtigung von § 6 WindBG, ermittelt.

Die vorgesehenen Standorte der neu zu errichtenden WEA liegen auf offen strukturierter, landwirtschaftlich genutzter Fläche, welche im Norden an große Waldbereiche angrenzen.

Die geplanten Anlagenstandorte befinden sich südlich der Bundesautobahn A 44, nördlich der Bundesstraße B 7 „Kasseler Straße“ und der Bahnstrecke Marsberg – Warburg sowie östlich der Landesstraße L 636 (Bezirksregierung Köln **2026**). Das Wegenetz im Bereich des Vorhabens hat vorrangig Bedeutung für die landwirtschaftliche Nutzung.

Die Geländehöhen der Standorte der geplanten WEA liegt zwischen etwa 250 und 330 m NHN (Bezirksregierung Köln **2026**).

Geprägt wird das Landschaftsbild um das geplante Vorhaben herum durch landwirtschaftlich genutzte Fläche im Zusammenspiel mit großen Waldbereichen, sowie durch das wellige Relief und Verkehrs- und Wirtschaftswege.

In der vorliegenden Vorprüfung wird überschlägig geprüft, ob das Vorhaben mit den Erhaltungszielen von benachbarten FFH- bzw. EU-Vogelschutzgebieten verträglich ist. Weiterhin wird in der FFH-Vorprüfung die Frage geklärt, ob die Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung erforderlich ist oder nicht. Sollte die Vorprüfung ergeben, dass das Projekt zu Beeinträchtigungen eines, mehrerer oder aller o.a. Gebiete in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann, ist eine FFH-Verträglichkeitsprüfung nach Art. 6 Abs. 3 der FFH-Richtlinie durchzuführen.

Je nach Schutzzweck und Erhaltungszielen des jeweiligen Natura 2000-Gebietes, können sich verschiedene Vorgaben für die Verträglichkeit eines Vorhabens und damit auch für den Prüfumfang ergeben. Für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgebliche Bestandteile eines Natura 2000-Gebiets sind bei FFH-Gebieten signifikante Vorkommen von FFH-Lebensraumtypen des Anhangs I FFH-Richtlinie (einschl. der charakteristischen Arten) sowie signifikante Vorkommen von FFH-Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie.

MUNV & LANUV führen zur FFH-Verträglichkeitsprüfung im Leitfaden „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen“ vom 12.04.2024 hierzu folgendes aus:

„Von den FFH-Anhang II-Arten in Nordrhein-Westfalen gilt keine dieser Arten als WEA-empfindlich. Daher kommen in FFH-Gebieten allenfalls die charakteristischen Arten von FFH-Anhang I-Lebensräumen als Prüfgegenstand einer FFH-VP bezüglich der betriebsbedingten Auswirkungen von WEA in Frage. In diesem Zusammenhang hat das MKULNV den Leitfaden „Berücksichtigung charakteristischer Arten der FFH-Lebensraumtypen in der FFH-Verträglichkeitsprüfung“ erarbeitet und per Runderlass vom 19.12.2016 bei den nordrhein-westfälischen Naturschutzbehörden eingeführt. Darin finden sich methodische Standards zur Bearbeitung der charakteristischen Arten im Rahmen einer FFH-VP. Unabhängig davon, werden alle WEA-empfindlichen Arten ohnehin über die ASP geprüft. Sofern im Zusammenhang mit betriebsbedingten Auswirkungen von WEA der Eintritt der Verbotstatbestände sicher ausgeschlossen werden kann, davon auszugehen, dass diesbezüglich keine indirekte erhebliche Beeinträchtigung von LRT möglich ist.“

Diese FFH-Vorprüfung orientiert sich an den fachlichen Hinweisen zum Erfordernis einer FFH-Verträglichkeitsprüfung bzw. FFH-Vorprüfung für Vorhaben in Natura 2000-Gebieten oder deren Umgebung (u.a. der Verwaltungsvorschrift des MUNV zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der FFH- und der Vogelschutz-Richtlinie). Als Bewertungsgrundlagen werden die Standard-Datenbögen **und Maßnahmenkonzepte der Natura 2000-Gebiete**, sowie die vorliegenden Informationen zum Vorkommen windenergiesensibler Arten und Lebensräume herangezogen. Die eigentliche Vorprüfung, d.h. die abschließende Entscheidung über die Notwendigkeit einer FFH-Verträglichkeitsprüfung, wird von der zuständigen Behörde bzw. den beteiligten Fachbehörden getroffen.

4. Relevante FFH-Gebiete und EU-Vogelschutzgebiete

Innerhalb eines Umkreises von 3,5 km zu den geplanten Anlagen befinden sich die beiden, für das Projekt relevanten, EU-Vogelschutzgebiete „Egge“ und „Diemel- und Hoppecketal mit angrenzenden Wäldern“, sowie das für das Projekt relevante FFH-Gebiet „Büchenberg und Platzberg bei Hesperinghausen“.

4.1. VSG „Egge“ (DE-4419-401)

Das Vogelschutzgebiet „Egge“ mit dem Gebietscode DE-4419-401 wurde im März 2001 ausgewiesen und erstreckt sich über eine Fläche von 7.164,02 ha der Regierungsbezirke Arnsberg und Detmold in einer Mindestentfernung von etwa **482 m** zum Mastfußmittelpunkt und **394,5 m** zur Flügelspitze der naheliegendsten WEA 05 (LANUK 2025b). Die letzte Aktualisierung des Standard-Datenbogens erfolgte im Dezember 2023 (LANUK 2025g).

Zu den maßgeblichen Bestandteilen des Vogelschutzgebiets „Egge“ gehören nachfolgend die vorkommenden Lebensraumtypen (LRT) nach Anhang I der FFH-Richtlinie, die vorkommenden Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie sowie Anhang I bzw. Artikel 4 der EU-Vogelschutzrichtlinie. Diese LRT (inklusive der charakteristischen Arten) und Arten müssen bei der Bewertung einer möglichen Beeinträchtigung, durch den Einfluss der Wirkungen, berücksichtigt werden.

Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie

Unter Punkt 3.1. „Im Gebiet vorkommende Lebensraumtypen und diesbezügliche Beurteilung des Gebiets“ des Standard-Datenbogens werden keine Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie gelistet. Jedoch werden unter Punkt 4.1. „Allgemeine Merkmale des Gebiets“ die FFH-Lebensraumtypen mit den Codes 3260, 6210, 9110, 9130, 9150, 9160, 9180 und 91E0 als im Gebiet vorkommend genannt. Die jeweiligen Bezeichnungen, sowie die charakteristischen Vogel- und Fledermausarten sind der nachfolgenden Tabelle 3 zu entnehmen.

Zusammenfassend werden acht Vogel- und zwei Fledermausarten als charakteristische Arten der vorkommenden FFH-Lebensraumtypen kategorisiert, wobei weder die genannten Vogelarten, noch die genannten Fledermausarten gemäß Artenschutzleitfaden NRW als WEA-empfindlich gelten.



Tabelle 3 Im VSG „Egge“ vorkommende FFH-Lebensraumtypen mit den jeweils charakteristischen Vogel- und Fledermausarten (LANUK 2025g; Bosch & Partner u. FÖA 2016)

LRT-Code	Bezeichnung	charakteristische Vogel- und Fledermausarten
3260	Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des <i>Ranunculon fluitantis</i> und des <i>Callitricho-Batrachion</i>	Flussregenpfeifer (P), Gänsesäger, Uferschwalbe (P)
6210	Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (<i>Festuco-Brometalia</i>)	Wendehals
9110	Hainsimsen-Buchenwald (<i>Luzulo-Fagetum</i>)	Großes Mausohr, Grauspecht, Raufußkauz, Schwarzspecht
9130	Waldmeister-Buchenwald (<i>Asperulo-Fagetum</i>)	Bechsteinfledermaus, Großes Mausohr, Grauspecht, Raufußkauz, Schwarzspecht
9150	Mitteleuropäischer Orchideen-Kalk-Buchenwald (<i>Cephalanthero-Fagion</i>)	Großes Mausohr, Grauspecht, Schwarzspecht
9160	Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Eichen-Hainbuchenwald (<i>Carpinion betuli</i>)	Bechsteinfledermaus, Mittelspecht
9180	Schlucht- und Hangmischwälder <i>Tilio-Acerion</i>	-
91E0	Auen-Wälder mit <i>Alnus glutinosa</i> und <i>Fraxinus excelsior</i> (<i>Alno-Padion</i> , <i>Alnion incanae</i> , <i>Salicion albae</i>)	-

Erläuterungen zur Tabelle:

(P) = charakteristische Art nur in Bezug auf Primärhabitats, d.h. nur dort, wo das Vorkommen der Art im konkreten Gebiet an Primärhabitats gebunden ist

Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie und Anhang I bzw. Artikel 4 der Vogelschutz-Richtlinie

Als Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie oder nach Anhang I bzw. Artikel 4 der Vogelschutz-Richtlinie werden im Standard-Datenbogen insgesamt 16 Vogelarten als im Vogelschutzgebiet „Egge“ vorkommend genannt. Während das Brutvorkommen der Bekassine in der Egge als erloschen gilt, gelten weitere 14 Arten als Brutvorkommen und der Raubwürger als Wintergast (Tabelle 4; LANUK 2025g).

Unter Punkt 4.2. werden den Brutvorkommen von Haselhuhn, Schwarzspecht, Mittelspecht und **Schwarzstorch** landesweite Bedeutung zugesprochen, wohingegen die Brutvorkommen von Raufußkauz, Rotmilan und Neuntöter im VSG „Egge“ als bemerkenswert kategorisiert werden (LANUK 2025g).

Von den in Tabelle 4 genannten Vogelarten gelten gemäß Artenschutzleitfaden NRW insgesamt sechs Arten, Bekassine, Haselhuhn, Rotmilan, Schwarzstorch, Uhu und Wespenbussard, als WEA-empfindlich.



Tabelle 4 Arten gemäß Artikel 4 der Richtlinie 2009/147/EG und Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG und diesbezügliche Beurteilung des VSG „Egge“ (DE-4419-401) – nach Tabelle 3.2 des Standard-Datenbogens (LANUK 2025g)

EU-Code	Artnamen		NP	Typ	Populationsgröße				Beurteilung des Gebiets			
	wissenschaftlich	deutsch			Min.	Max.	Einheit	Datenqual.	Population	Erhaltung	Isolierung	Gesamt
A223	<i>Aegolius funereus</i>	Raufußkauz		r	1	6	p	G	C	B	B	B
A229	<i>Alcedo atthis</i>	Eisvogel		r	1	2	p	G	C	C	C	C
A257	<i>Anthus pratensis</i>	Wiesenpieper		r	6	10	p	G	C	B	C	C
A104	<i>Tetrastes bonasia</i>	Haselhuhn		r	5	10	p	M	C	C	B	C
A215	<i>Bubo bubo</i>	Uhu		r	1	2	p	G	C	C	C	C
A030	<i>Ciconia nigra</i>	Schwarzstorch		r	2	2	p	G	C	B	B	B
A238	<i>Dendrocopus medius</i>	Mittelspecht		r	25	50	p	G	C	B	B	B
A236	<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht		r	10	15	p	G	C	B	C	B
A153	<i>Gallinago gallinago</i>	Bekassine	X	r	2	2	p	-	C	B	C	C
A217	<i>Glaucidium passerinum</i>	Sperlingskauz		r	5	10	p	G	C	B	B	B
A338	<i>Lanius collurio</i>	Neuntöter		r	10	20	p	G	C	B	C	B
A653	<i>Lanius excubitor</i>	Raubwürger		w	1	5	i	G	C	B	C	C
A074	<i>Milvus milvus</i>	Rotmilan		r	5	6	p	G	C	B	B	B
A072	<i>Pernis apivorus</i>	Wespenbussard		r	2	2	p	G	C	C	C	C
A234	<i>Picus canus</i>	Grauspecht		r	5	10	p	G	C	B	B	B
A275	<i>Saxicola rubetra</i>	Braunkehlchen		r	1	5	p	G	C	C	C	C

Erläuterungen zur Tabelle:

NP:	Falls eine Art in dem Gebiet nicht mehr vorkommt, ist ein „X“ einzutragen (fakultativ)
Typ:	r = Fortpflanzung, c = Sammlung, w = Überwinterung
Einheit:	i = Einzeltiere, p = Paare
Datenqualität:	G = "gut" (z. B. auf der Grundl. von Erheb.); M = "mäßig" (z. B. auf der Grundl. partieller Daten mit Extrapolierung)
Population:	Vergleich relativer Größe und relativer Dichte der Population im Vergleich zur Gesamtpopulation der Bundesrepublik Deutschland: A = > 15 %, B = zwischen 15 % und 2 %, C = < 2 %, D = nicht signifikant
Erhaltung:	Erhaltungsgrad wichtiger Habitatelemente und Wiederherstellungsmöglichkeit: A = hervorragender Erhaltungsgrad, B = guter Erhaltungsgrad, C = durchschnittlicher bis schlechter Erhaltungsgrad
Isolierung:	Isolierungsgrad der Population im Vergleich zum natürlichen Verbreitungsgebiet: A = Population (beinahe) isoliert, B = Population am Rande des Verbreitungsgebiets, C = Population innerhalb des Verbreitungsgebiets
Gesamtbeurteilung:	Gesamtwert des Gebiets für die Erhaltung der betroffenen Art: A = hervorragender Wert, B = guter Wert, C = signifikanter Wert



Andere wichtige Pflanzen- und Tierarten im Vogelschutzgebiet „Egge“

Im Standard-Datenbogen des VSG „Egge“ werden unter Punkt 3.3. „Andere wichtige Pflanzen- und Tierarten (fakultativ)“ keine weiteren als im Gebiet vorkommende, wichtige Arten ausgewiesen.

Tabelle 5 Übersicht über die im VSG „Egge“ gemäß Standard-Datenbogen vorkommenden Vogelarten sowie derer Empfindlichkeiten (LANUK 2025g; Bosch & Partner u. FÖA 2016; MUNV & LANUV 2024; BMVBS 2010)

Artname		WEA-Empfindlichkeit				Lärmempfindlichkeit als Brutvögel		
deutsch	wissenschaftlich	Kategorie	NB	zPB	ePB	Kategorie	Effektdistanz / Fluchtdistanz / Störradius	kritischer Schallpegel
Bekassine	<i>Gallinago gallinago</i>	störempfindlich / Meideverhalten (Brut)		500 m		erhöhtes Prädatationsrisiko	500 m	55 dB (A) _{tags}
Braunkehlchen	<i>Saxicola rubetra</i>					untergeordnete Lärmempfindlichkeit	200 m	
Eisvogel	<i>Alcedo atthis</i>					untergeordnete Lärmempfindlichkeit	200 m	
Fluss- regenpfeifer	<i>Charadrius dubius</i>					untergeordnete Lärmempfindlichkeit	200 m	
Gänsesäger	<i>Mergus merganser</i>					ohne spezifisches Abstandsverhalten	300 m	
Grauspecht	<i>Picus canus</i>					mittlere Lärmempfindlichkeit	400 m	58 dB (A) _{tags}
Haselhuhn	<i>Tetrastes bonasia</i>	störempfindlich / Meideverhalten (Brut)		1.000 m		erhöhtes Prädatationsrisiko	300 m	55 dB (A) _{tags}
Mittelspecht	<i>Dendrocopus medius</i>					mittlere Lärmempfindlichkeit	400 m	58 dB (A) _{tags}
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>					untergeordnete Lärmempfindlichkeit	200 m	
Raubwürger	<i>Lanius excubitor</i>					untergeordnete Lärmempfindlichkeit	300 m	
Raufußkauz	<i>Aegolius funereus</i>					hohe Lärmempfindlichkeit	20 m	47 dB (A) _{nachts}
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	kollisions- empfindlich	500 m	1.200 m	3.500 m	ohne spezifisches Abstandsverhalten	300 m	
Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>					mittlere Lärmempfindlichkeit	300 m	58 dB (A) _{tags}
Schwarzstorch	<i>Ciconia nigra</i>	störempfindlich / Meideverhalten (Brut)		3.000 m		ohne spezifisches Abstandsverhalten	500 m	
Sperlingskauz	<i>Glaucidium passerinum</i>					mittlere Lärmempfindlichkeit	500 m	58 dB (A) _{tags}
Uferschwalbe	<i>Riparia riparia</i>					ohne spezifisches Abstandsverhalten	200 m	
Uhu	<i>Bubo bubo</i>	kollisions- empfindlich	500 m	1.000 m	2.500 m	mittlere Lärmempfindlichkeit	500 m	58 dB (A) _{tags}



Artname		WEA-Empfindlichkeit				Lärmempfindlichkeit als Brutvögel		
deutsch	wissenschaftlich	Kategorie	NB	zPB	ePB	Kategorie	Effektdistanz / Fluchtdistanz / Störradius	kritischer Schallpegel
Wendehals	<i>Jynx torquilla</i>					untergeordnete Lärmempfindlichkeit	100 m	
Wespen- bussard	<i>Pernis apivorus</i>	kollisions- empfindlich	500 m	1.000 m	2.000 m	ohne spezifisches Abstandsverhalten	200 m	
Wiesenpieper	<i>Anthus pratensis</i>					untergeordnete Lärmempfindlichkeit	200 m	

Erhaltungsziele

In der Auflistung der Erhaltungsziele und -maßnahmen zum FFH-Gebiet „Egge“ werden die folgenden Erhaltungsziele und -maßnahmen für die 16 Vogelarten des Anhanges I der Vogelschutz-Richtlinie genannt (LANUK 2025g):

Bekassine (*Gallinago gallinago*)

- Erhaltung und Wiederherstellung von Nassgrünland, Überschwemmungsflächen, Sumpfstellen und Mooren sowie von Feuchtgebieten mit Flachwasserzonen und Schlammflächen.
- Vermeidung der Zerschneidung und Verinselung der Lebensräume (z.B. Straßenbau, Windenergieanlagen).
- Verbesserung des Wasserhaushaltes zur Stabilisierung eines hohen Grundwasserstandes in Feuchtgebieten; ggf. Renaturierung und Wiedervernässung.
- Anlage von Kleingewässern und Flachwassermulden.
- Habitaterhaltende Pflegemaßnahmen:
 - möglichst keine Beweidung oder nur geringer Viehbesatz vom 15.04. bis 30.06.
 - ggf. Entkusselung außerhalb der Brutzeit.
- Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen (April bis Juni) sowie an Rast- und Nahrungsflächen.

Braunkehlchen (*Saxicola rubetra*)

- Erhaltung und Entwicklung von extensiv genutzten, offenen Kulturlandschaften mit insektenreichen Nahrungsflächen (z.B. staudenreiche Wiesen, blütenreiche Brachen und Säume).
- Schaffung von Jagd- und Singwarten (Hochstauden, Zaunpfähle, einzeln stehende Büsche).
- Verbesserung des Wasserhaushaltes zur Stabilisierung eines hohen Grundwasserstandes in Grünländern.
- Extensivierung der Grünlandnutzung:
 - Mahd erst ab 15.07.



- ausnahmsweise extensive Beweidung mit geringem Viehbesatz
- Belassen von Wiesenbrachen und -streifen (2-4 Jahre)
- reduzierte Düngung, keine Pflanzenschutzmittel.
- Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen (Mai bis Ende Juli).

Eisvogel (*Alcedo atthis*)

- Erhaltung und Entwicklung von dynamischen Fließgewässersystemen mit Überschwemmungszonen, Prallhängen, Steilufern u.a..
- Vermeidung der Zerschneidung der besiedelten Lebensräume (z.B. Straßenbau, Verrohrungen).
- Erhaltung und Förderung eines dauerhaften Angebotes natürlicher Nistplätze; ggf. Übergangsweise künstliche Anlage von Steilufern sowie Ansitzmöglichkeiten.
- Schonende Gewässerunterhaltung unter Berücksichtigung der Ansprüche der Art.
- Reduzierung von Nährstoff-, Schadstoff- und Sedimenteinträgen im Bereich der Nahrungsgewässer.
- Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen (März bis September) (u.a. Lenkung der Freizeitnutzung).

Grauspecht (*Picus canus*)

- Erhaltung und Entwicklung von ausgedehnten, lebensraumtypischen Laub- und Mischwäldern (v.a. Buchenwälder) mit hohen Alt- und Totholzanteilen (bis zu 10 Bäume/ha).
- Vermeidung der Zerschneidung und Verinselung der besiedelten Waldgebiete (z.B. Straßenbau).
- Erhaltung und Entwicklung von sonnigen Lichtungen, Waldrändern, lichten Waldstrukturen und Kleinstrukturen (Stubben, Totholz) sowie Grünland als Nahrungsflächen.
- Verbesserung des Nahrungsangebotes (z.B. reduzierte Düngung, keine Pflanzenschutzmittel).
- Erhaltung von Höhlenbäumen sowie Förderung eines dauerhaften Angebotes geeigneter Brutbäume (v.a. >100-jährige Buchen, Bäume mit Schadstellen).
- Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen (März bis Juli).

Haselhuhn (*Tetrastes bonasia*)

- Erhaltung und Entwicklung von großräumig unzerschnittenen, störungsarmen Waldgebieten mit gut ausgebildeter Kraut- und Strauchschicht, reichhaltigem Unterholz, Kleinstrukturen, Waldinnenrändern, Bachrändern, etc..
- Vermeidung der Zerschneidung und Verinselung geeigneter Waldgebiete (z.B. Straßenbau, Windparks).
- Förderung lichter Bereiche in Wäldern, strukturfördernde Bestandspflege, Nutzungsverzicht in Teilbereichen zur Entwicklung kleinflächiger Sukzessionsflächen.



- Umwandlung von mit Nadelbäumen bestandenen Bachläufen und Feuchtrinnen in Laubwald (v.a. kätzchentragende Weichhölzer), allerdings: Erhalt einzelner Fichten(gruppen) als Schlafplatz.
- Verbesserung des Nahrungsangebotes (z.B. keine Pflanzenschutzmittel).
- Erhaltung bzw. Schaffung von störungsarmen Sandstellen.
- Ganzjährige Vermeidung von Störungen im Umfeld bekannter Aufenthaltsräume (v.a. Lenkung der Freizeitnutzung).

Mittelspecht (*Dendrocopos medius*)

- Erhaltung und Entwicklung von ausgedehnten, lebensraumtypischen Laub- und Mischwäldern sowie von Hartholzauen mit hohen Alt- und Totholzanteilen (bis zu 10 Bäume/ha).
- Erhöhung des Eichenwaldanteils (v.a. Neubegründung, Erhaltung bzw. Ausweitung von Alteichenbeständen).
- Vermeidung der Zerschneidung und Verinselung geeigneter Waldgebiete (z.B. Straßenbau).
- Verbesserung des Nahrungsangebotes (z.B. keine Pflanzenschutzmittel).
- Erhaltung von Höhlenbäumen sowie Förderung eines dauerhaften Angebotes geeigneter Brutbäume (v.a. Bäume mit Schadstellen, morsche Bäume).
- Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen (März bis Juni).

Neuntöter (*Lanius collurio*)

- Erhaltung und Entwicklung von extensiv genutzten halboffenen, gebüschreichen Kulturlandschaften mit insektenreichen Nahrungsflächen.
- Verhinderung der Sukzession durch Entbuschung und Pflege.
- Verbesserung der agrarischen Lebensräume durch Extensivierung der Grünlandnutzung (z.B. reduzierte Düngung, keine Pflanzenschutzmittel, extensive Beweidung mit Schafen, Rindern).
- Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen (Mai bis Juli).

Raubwürger (*Lanius excubitor*)

- Erhaltung und Entwicklung von extensiv genutzten halboffenen Kulturlandschaften mit geeigneten Nahrungsflächen.
- Verhinderung der Sukzession durch Entbuschung und Pflege; ggf. Rücknahme von Aufforstungen.
- Verbesserung der agrarischen Lebensräume durch Extensivierung der Flächennutzung (z.B. reduzierte Düngung, keine Pflanzenschutzmittel, extensive Beweidung mit Schafen, Rindern).



- Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen (April bis Juli) (u.a. Lenkung der Freizeitnutzung).

Raufußkauz (*Aegolius funereus*)

- Erhaltung und Entwicklung von ausgedehnten, reich strukturierten Mischwäldern (v.a. Buchenwälder) mit hohen Alt- und Totholzanteilen sowie mit deckungsreichen Tageseinständen (z.B. kleine Fichtenbestände).
- Vermeidung der Zerschneidung der besiedelten Waldgebiete (z.B. Straßenbau).
- Erhaltung und Entwicklung von Lichtungen und Blößen als Nahrungsflächen.
- Erhaltung und Förderung eines dauerhaften Angebotes von Höhlenbäumen (v.a. Schwarzspechthöhlen); ggf. übergangsweise Anbringen von Nistkästen; vor Baumfällung in Vorkommensgebieten Kontrolle auf mögliche Brutvorkommen.
- Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen (März bis Juli).

Rotmilan (*Milvus milvus*)

- Erhaltung und Entwicklung von Waldgebieten mit lichten Altholzbeständen sowie von offenen, strukturreichen Kulturlandschaften.
- Vermeidung der Zerschneidung und Verinselung der besiedelten Lebensräume (z.B. Straßenbau, Windenergieanlagen).
- Erhaltung und Entwicklung von geeigneten Nahrungsflächen (v.a. Grünland- und Ackerflächen, Säume, Belassen von Stoppelbrachen).
- Erhaltung der Horstbäume mit einem störungsarmen Umfeld.
- Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen (März bis Juli).
- Entschärfung bzw. Absicherung von gefährlichen Strommasten und Freileitungen.
- Reduzierung der Verluste durch Sekundärvergiftungen (Giftköder).

Schwarzspecht (*Dryocopus martius*)

- Erhaltung und Entwicklung von lebensraumtypischen Laub- und Mischwäldern (v.a. Buchenwälder) mit hohen Alt- und Totholzanteilen (bis zu 10 Bäume/ha).
- Vermeidung der Zerschneidung der besiedelten Waldgebiete (z.B. Straßenbau).
- Erhaltung und Entwicklung von sonnigen Lichtungen, Waldrändern, lichten Waldstrukturen und Kleinstrukturen (Stubben, Totholz) als Nahrungsflächen.
- Verbesserung des Nahrungsangebotes (z.B. keine Pflanzenschutzmittel).
- Erhaltung von Höhlenbäumen sowie Förderung eines dauerhaften Angebotes geeigneter Brutbäume (v.a. >120-jährige Buchen).
- Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen (März bis Juni).



Schwarzstorch (*Ciconia nigra*)

- Erhaltung und Entwicklung von großflächigen, störungsarmen, strukturreichen Laub- und Mischwäldern mit einem hohen Altholzanteil (v.a. Eichen und Buchen).
- Vermeidung der Zerschneidung geeigneter Waldgebiete (z.B. Straßenbau, Windparks).
- Erhaltung und Entwicklung von naturnahen Bächen, Feuchtwiesen, Feuchtgebieten, Sümpfen, Waldtümpeln als Nahrungsflächen (z.B. Entfichtung der Bachauen, Neuanlage von Feuchtgebieten, Offenhalten von Waldwiesen).
- Verbesserung des Wasserhaushaltes zur Stabilisierung eines hohen Grundwasserstandes im Bereich von Nahrungsgewässern.
- Erhaltung der Horstbäume mit einem störungsarmen Umfeld.
- Einrichtung von Horstschutzzonen (mind. 200 m Radius um Horst; z.B. keine forstlichen Arbeiten zur Brutzeit; außerhalb der Brutzeit möglichst nur Einzelstammentnahme).
- Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen und Nahrungsflächen (März bis August).
- Lenkung der Freizeitnutzung im großflächigen Umfeld der Brutvorkommen.
- Entschärfung bzw. Absicherung von gefährlichen Strommasten und Freileitungen.

Sperlingskauz (*Glaucidium passerinum*)

- Erhaltung und Entwicklung von ausgedehnten, reich strukturierten Nadel- und Mischwäldern unterschiedlicher Altersklassen (einschließlich alter Fichtenwälder) mit hohen Alt- und Totholzanteilen sowie mit einem guten Höhlenangebot.
- Erhaltung und Entwicklung von angrenzenden lichterem Waldflächen als Nahrungsflächen (Schneisen, Waldwiesen, Waldränder).
- Erhaltung und Förderung eines dauerhaften Angebotes von Höhlenbäumen (v.a. Buntspechthöhlen).
- Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen (März bis Juli).

Uhu (*Bubo bubo*)

- Erhaltung von störungsfreien Felsen, Felsbändern und Felskuppen.
- Verzicht auf Verfüllung und/oder Aufforstung von aufgelassenen Steinbrüchen.
- Vermeidung der Zerschneidung der besiedelten Lebensräume (z.B. Straßenbau).
- Ggf. behutsames Freistellen von zuwachsenden Brutplätzen.
- Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen (Februar bis August) (u.a. Lenkung der Freizeitnutzung wie Klettersport, Motocross).
- Entschärfung bzw. Absicherung von gefährlichen Strommasten und Freileitungen.

Wespenbussard (*Pernis apivorus*)

- Erhaltung und Entwicklung von Laub- und Laubmischwäldern mit lichten Altholzbeständen in strukturreichen, halboffenen Kulturlandschaften.



- Erhaltung und Entwicklung von Lichtungen und Grünlandbereichen, strukturreichen Waldrändern und Säumen als Nahrungsflächen mit einem reichhaltigen Angebot an Wespen.
- Verbesserung der Nahrungsangebotes (z.B. reduzierte Düngung, keine Pflanzenschutzmittel).
- Erhaltung der Horstbäume mit einem störungsarmen Umfeld.
- Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen (Mai bis August).

Wiesenpieper (*Anthus pratensis*)

- Erhaltung und Entwicklung von extensiv genutzten, feuchten Offenlandflächen mit insektenreichen Nahrungsflächen (z.B. Nass-, Feucht-, Magergrünländer, Brachen, Heideflächen, Moore).
- Verbesserung des Wasserhaushaltes zur Stabilisierung eines hohen Grundwasserstandes in Grünländern.
- Extensivierung der Grünlandnutzung:
 - Mahd erst ab 01.07.
 - möglichst keine Beweidung oder geringer Viehbesatz
 - Belassen von Wiesenbrachen und -streifen (2-4 Jahre)
 - reduzierte Düngung, keine Pflanzenschutzmittel.

4.1.1. Darstellung des Vorhabens und Auswirkungen des Vorhabens auf das VSG „Egge“

Um die Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf das Vogelschutzgebiet „Egge“ beurteilen zu können, muss zunächst ermittelt werden, welche Auswirkungen auf welche Schutzgüter vom Bau und Betrieb der WEA ausgehen können. Aus diesem Grund sind die Wirkfaktoren zu ermitteln, die von den geplanten WEA auf das Vogelschutzgebiet „Egge“ einwirken können. Unterteilt werden die Wirkfaktoren in baubedingte, anlagenbedingte und betriebsbedingte Wirkfaktoren.

baubedingte Wirkfaktoren

- Temporäre Beunruhigung visuell, akustisch und durch Erschütterung durch Baumaschinen, dadurch bedingt mögliche Beunruhigung der Tierwelt (auch auf Zuwegungen im Umfeld)
- Temporäre Flächeninanspruchnahme durch Bauarbeitsfelder (z.B. die Lagerfläche), Verlust von Vegetation im Arbeitsbereich
- Schadstoffimmissionen

anlagenbedingte Wirkfaktoren

- Dauerhafte Flächeninanspruchnahme für WEA mit Kranaufstellfläche sowie schwerlastgeeigneten Transportwegen
- Dauerhafte Lebensraumveränderung (Änderung Kleinklima, Habitatsigenschaften)
- Unmittelbarer Verlust von Vegetation und Lebensräumen (Beeinträchtigungen der Lebensraumfunktionen von Flächen für wildlebende Tiere, v.a. bei Arten, die den Luftraum nutzen)

betriebsbedingte Wirkfaktoren

- Betriebsbedingte Lärm- und Lichtemissionen sowie optische Störung/Scheuchwirkung durch Rotoren und somit mögliche Beeinträchtigung und Verlust von faunistischen Funktionsräumen
- Kollisionsgefahr für Vögel (v.a. Zug- und Großvögel) und Fledermäuse (v.a. Weistreckenzieher und Nahrungsflüge lokal/regional residenter Arten mit relevanten Hauptflughöhen)
- Beeinträchtigungen im Bereich der Anlagen sowie der Zuwegungen durch Unterhalts-, Inspektions- und Reparaturarbeiten durch erhöhtes Verkehrsaufkommen

4.1.2. FFH-Vorprüfung / Betroffenheitsanalyse VSG „Egge“

Innerhalb dieser FFH-Vorprüfung muss geprüft werden, ob erhebliche Beeinträchtigungen für das Vogelschutzgebiet „Egge“ in seinen für die besonderen „Erhaltungsziele“ und die Schutzzwecke „maßgeblichen Bestandteilen“ gegeben sein könnten. Sind erhebliche Beeinträchtigungen nicht auszuschließen, muss zur weiteren Klärung des Sachverhaltes eine Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG durchgeführt werden.

„Erhaltungsziele“ sind nach § 7 Abs. 1 Nr. 9 BNatSchG die Erhaltung oder Wiederherstellung eines „günstigen Erhaltungszustandes“ der in Anhang II der FFH-Richtlinie (92/43/EWG) und Anhang I bzw. Artikel 4 der Richtlinie 2009/147/EG aufgeführten Arten, welche als Schutzzweck im Standard-Datenbogen festgelegt sind.

Die „maßgeblichen Bestandteile“ bei Vogelschutzgebieten sind die signifikanten Vorkommen von Vogelarten des Anhangs I bzw. nach Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutz-Richtlinie (VS-RL).

Die nachfolgende Ermittlung möglicher erheblicher Beeinträchtigungen der maßgeblichen Bestandteile des Vogelschutzgebietes erfolgt unter Berücksichtigung der oben aufgeführten relevanten Wirkfaktoren, die durch das Vorhaben ausgelöst werden können.

Auswirkungen auf Lebensraumtypen

Unter Punkt 3.1. „Im Gebiet vorkommende Lebensraumtypen und diesbezügliche Beurteilung des Gebiets“ des Standard-Datenbogens werden keine Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie für das Vogelschutzgebiet „Egge“ (DE-4419-401) gelistet. Jedoch werden unter Punkt 4.1. „Allgemeine Merkmale des Gebiets“ die FFH-Lebensraumtypen mit den Codes 3260, 6210, 9110, 9130, 9150, 9160, 9180 und 91E0 als im Gebiet vorkommend genannt (Tabelle 3).

Nach derzeitigem Planungsstand werden keine Bereiche des Vogelschutzgebiets „Egge“ vom Vorhaben überplant. Die FFH-Lebensraumtypen werden folglich in ihrer Substanz weder bau-, betriebs- noch anlagenbedingt vom Vorhaben Beeinträchtigt.

Von den potenziell im VSG vorkommenden, charakteristischen Vogel- und Fledermausarten der FFH-LRT (siehe Tabelle 3) werden lediglich Vorkommen von Grau-, Schwarz-, Mittelspecht und Raufußkauz im Standard-Datenbogen des Gebiets bestätigt. Die charakteristischen Arten ohne Nachweis werden vom Vorhaben generell nicht beeinträchtigt. Eine mögliche Beeinträchtigung der vorkommenden, lärmempfindlichen Arten wird unter dem nachfolgenden Kapitel „Auswirkung auf Arten“ mitberücksichtigt.

Auswirkung auf Arten

Die geplanten WEA befinden sich jeweils in einem Abstand von über **482 m** (naheliegendste WEA 05) zum Vogelschutzgebiet „Egge“. Somit befinden sie sich außerhalb eines Abstands von 300 m, den der Windenergie-Erlass NRW vom 08. Mai 2018, bei ausgewiesenem Erhaltungsziel von windenergieempfindlichen Fledermaus- und/oder Vogelarten, als „weiche Tabuzone“ vorschreibt.

Im Leitfaden „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen“ (MUNV & LANUV 2024) werden im Anhang 1 die Arten aufgeführt, die als kollisionsgefährdet bzw. als besonders störungsempfindlich gegenüber WEA gelten. Zur Bewertung der Lärmempfindlichkeit von Vögeln wird die „Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr“ des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung aus dem Jahr 2010 herangezogen (BMVBS 2010).

Da gemäß Standard-Datenbogen (Tabelle 5) insgesamt sechs WEA-empfindliche, sowie weitere fünf lärmsensible Vogelarten (mind. mittlere Lärmempfindlichkeit) im Erhaltungsziel des Vogelschutzgebietes stehen, ist der Puffer von 300 m als „weiche Tabuzone“ in Bezug auf das Vogelschutzgebiet naturschutzfachlich begründet und wird durch jede der geplanten WEA und ihre beanspruchten Flächen eingehalten.

Für die Fledermausarten als Teilgruppe der Säugetiere und für die Vogelarten wird in einem Natura 2000-Gebiet grundsätzlich geprüft, ob sich durch die Errichtung und den Betrieb der WEA erhebliche Beeinträchtigungen ergeben können. Als erhebliche Beeinträchtigungen sind bei den fliegenden Arten das Kollisionsrisiko mit WEA und das Meideverhalten gegenüber WEA zu nennen.

Bekassine

Die Bekassine (*Gallinago gallinago*) gilt sowohl als störungsempfindlich gegenüber WEA, als auch als lärmempfindlich. In beiden Fällen beträgt der zentrale Prüfbereich bzw. die Effektdistanz 500 m. Die geplanten Standorte der WEA 01 bis WEA 04 liegen außerhalb von 500 m um das VSG „Egge“. Der geplante Standort der WEA 05 befindet sich hingegen in weniger als 500 m Entfernung zum VSG (482 m). Aufgrund der Vorbelastung durch Lärm und andere Emissionen der Bundesautobahn A 44, welche innerhalb des Prüfbereichs an der Außengrenze des VSG „Egge“ verläuft, ist jedoch die Wahrscheinlichkeit, dass die störungsempfindliche Bekassine im relevanten Außenbereich des Vogelschutzgebiets brütet, bereits äußerst gering. Auch gilt das Brutvorkommen der Bekassine im VSG „Egge“ gemäß Standard-Datenbogen bereits als erloschen. Eine signifikante Beeinträchtigung der artspezifischen Erhaltungsziele im Vogelschutzgebiet „Egge“ durch das Vorhaben ist folglich nicht zu erwarten.

Braunkehlchen

Das Braunkehlchen (*Saxicola rubetra*) gilt weder als WEA-empfindlich, noch als lärmempfindlich. Aufgrund des ausreichend großen Mindestabstands zwischen den geplanten Anlagenstandorten und dem VSG, sowie der Vorbelastung durch die sich zwischen den geplanten Anlagenstandorten



und dem VSG befindlichen Bundesautobahn A 44 ist keine signifikante Beeinträchtigung der art-spezifischen Erhaltungsziele im VSG „Egge“ durch das Vorhaben zu erwarten.

Eisvogel

Der Eisvogel (*Alcedo atthis*) gilt weder als WEA-empfindlich, noch als lärmempfindlich. Aufgrund des ausreichend großen Mindestabstands zwischen den geplanten Anlagenstandorten und dem VSG, sowie der Vorbelastung durch die sich zwischen den geplanten Anlagenstandorten und dem VSG befindlichen Bundesautobahn A 44 ist keine signifikante Beeinträchtigung der artspezifischen Erhaltungsziele im VSG „Egge“ durch das Vorhaben zu erwarten.

Grauspecht

Der Grauspecht (*Picus canus*) gilt als lärmempfindlicher Brutvogel mit einem kritischen Schallpegel von 58 dB (A) bei Tag und einer Effektdistanz von 400 m. Aufgrund des ausreichend großen Mindestabstands zwischen den geplanten Anlagenstandorten und dem VSG, sowie der Vorbelastung durch die sich zwischen den geplanten Anlagenstandorten und dem VSG befindlichen Bundesautobahn A 44, ist keine **signifikante** Beeinträchtigung **der artspezifischen Erhaltungsziele** im VSG „Egge“ durch Lärm des Vorhabens zu erwarten.

Haselhuhn

Das Haselhuhn (*Tetrastes bonasia*) gilt sowohl als störungsempfindlich gegenüber WEA, als auch als lärmempfindlich. Der zentrale Prüfbereich für Störwirkungen durch WEA mit Meideverhalten wird im Artenschutzleitfaden NRW mit 1.000 m angegeben, wohingegen die Lärmempfindlichkeit als erhöhtes Prädationsrisiko bei einem kritischen Schallpegel von 55 dB (A) am Tag bei einer Effektdistanz von 300 m angegeben wird. Der Mindestabstand von etwa **482 m** zwischen der nahe-legendsten geplanten WEA 05 zur Außengrenze des VSG „Egge“ liegt außerhalb der Effektdistanz für Lärmempfindlichkeit des Haselhuhns, aber innerhalb des zPB der Art. Aufgrund der Vorbelastung durch den Lärm der Bundesautobahn A 44, welche innerhalb des zPB an der Außengrenze des VSG „Egge“ verläuft, ist jedoch die Wahrscheinlichkeit, dass das Haselhuhn innerhalb des zPB der Art im VSG „Egge“ brütet, äußerst gering. Es kann davon ausgegangen werden, dass sich die Waldbereiche des zentralen Prüfbereichs nicht für mögliche Vorkommen des störungsempfindlichen Haselhuhns eignen. Außerdem konnte die ecoda GmbH im Rahmen ihrer avifaunistischen Kartierungen im Jahr 2020 keine Hinweise auf ein Vorkommen des Haselhuhns im Prüfbereich feststellen (ecoda 2021). Schlussendlich ist nicht von einer **signifikanten** Beeinträchtigung **der artspezifischen Erhaltungsziele** durch das Vorhaben auszugehen.

Mittelspecht

Der Mittelspecht (*Dendrocopus medius*) gilt als lärmempfindlicher Brutvogel mit einem kritischen Schallpegel von 58 dB (A) bei Tag und einer Effektdistanz von 400 m. Aufgrund des ausreichend



großen Mindestabstands zwischen den geplanten Anlagenstandorten und dem VSG, sowie der Vorbelastung durch die sich zwischen den geplanten Anlagenstandorten und dem VSG befindlichen Bundesautobahn A 44, ist keine **signifikante** Beeinträchtigung **der artspezifischen Erhaltungsziele** im VSG „Egge“ durch Lärm des Vorhabens zu erwarten.

Neuntöter

Der Neuntöter (*Lanius collurio*) gilt weder als WEA-empfindlich, noch als lärmempfindlich. Aufgrund des ausreichend großen Mindestabstands zwischen den geplanten Anlagenstandorten und dem VSG, sowie der Vorbelastung durch die sich zwischen den geplanten Anlagenstandorten und dem VSG befindlichen Bundesautobahn A 44 ist keine signifikante Beeinträchtigung der artspezifischen Erhaltungsziele im VSG „Egge“ durch das Vorhaben zu erwarten.

Raubwürger

Der Raubwürger (*Lanius excubitor*) gilt weder als WEA-empfindlich, noch als lärmempfindlich. Aufgrund des ausreichend großen Mindestabstands zwischen den geplanten Anlagenstandorten und dem VSG, sowie der Vorbelastung durch die sich zwischen den geplanten Anlagenstandorten und dem VSG befindlichen Bundesautobahn A 44 ist keine signifikante Beeinträchtigung der artspezifischen Erhaltungsziele im VSG „Egge“ durch das Vorhaben zu erwarten.

Raufußkauz

Der Raufußkauz (*Aegolius funereus*) gilt als hoch lärmempfindlicher Brutvogel mit einem kritischen Schallpegel von 47 dB (A) bei Nacht und einer Fluchtdistanz von 20 m. Die im Rahmen des Neugenehmigungsantrags von der I17-Wind GmbH & Co. KG, Robert-Koch-Straße 29, 25813 Husum durchgeführte Prognose der Schallimmissionen im zukünftigen Betrieb vom 07.04.2026 belegt, dass der anlagenverursachte Schallpegel im Nachtbetrieb im Bereich des VSG „Egge“ bei unter 45 dB (A), und damit unterhalb des artspezifischen kritischen Schallpegel bei Nacht, liegt (siehe Anhang 7). Aufgrund des Mindestabstands von 482 m zwischen den geplanten Anlagenstandorten und dem VSG, sowie der Vorbelastung durch die sich zwischen den geplanten Anlagenstandorten und dem VSG befindlichen Bundesautobahn A 44, ist jedoch keine zusätzliche, **signifikante** Beeinträchtigung des hoch lärmempfindlichen Raufußkauzes, **sowie der artspezifischen Erhaltungsziele**, im VSG „Egge“ durch das Vorhaben zu erwarten. Außerdem konnte die ecoda GmbH im Rahmen ihrer avifaunistischen Kartierungen im Jahr 2020 keine Hinweise auf ein Vorkommen des Raufußkauzes im Prüfbereich feststellen (ecoda 2021).

Rotmilan

Der Rotmilan (*Milvus milvus*) gilt im Umfeld des Brutplatzes als kollisionsgefährdet gegenüber WEA, jedoch nicht als besonders lärmempfindlich. Die Prüfbereiche zur Kollisionsgefährdung des Rotmilans werden im Artenschutzleitfaden NRW mit einem Nahbereich von 500 m, einem

zentralen Prüfbereich von 1.200 m und einem erweiterten Prüfbereich von 3.500 m angegeben. Aufgrund des Mindestabstands von etwa 482 m zwischen der naheliegendsten geplanten WEA 05 zur Außengrenze des VSG „Egge“ (WEA 01 bis WEA 03: >1.200 m; WEA 04: 926 m) ist eine mögliche Beeinträchtigung des Rotmilans mit Brutplatz innerhalb des Vogelschutzgebiets nicht generell auszuschließen. Jedoch konnte die ecoda GmbH im Rahmen ihrer avifaunistischen Kartierungen im Jahr 2020 keine Hinweise auf einen vom Rotmilan genutzten Brutplatz in den Prüfbereichen innerhalb des VSG „Egge“ feststellen (ecoda 2021). Auch dem Kreis Höxter ist kein vom Rotmilan genutzter Brutplatz in den Prüfbereichen innerhalb des VSG „Egge“ bekannt (Kreis Höxter 2025). Für die WEA 01 bis 03 beträgt der Mindestabstand zwischen geplantem Anlagenstandort und der Außengrenze des VSG mehr als der artspezifische zentrale Prüfbereich. Daher ist hier nicht von einer signifikanten Beeinträchtigung der artspezifischen Erhaltungsziele im VSG „Egge“ durch Lärm der WEA 01 bis 03 auszugehen. Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Maßnahmen zur Konfliktvermeidung bzw. Konfliktminderung für die WEA 04 und 05, der Abschaltung bei landwirtschaftlicher Bewirtschaftung, ist nicht von einer signifikanten Beeinträchtigung des Rotmilans im Vogelschutzgebiet „Egge“ auszugehen. Auch sind keine vom Rotmilan genutzten Brutplätze im relevanten Bereich des VSG bekannt (Team Wloka 2026a).

Schwarzspecht

Der Schwarzspecht (*Dryocopus martius*) gilt als lärmempfindlicher Brutvogel mit einem kritischen Schallpegel von 58 dB (A) bei Tag und einer Effektdistanz von 300 m. Aufgrund des ausreichend großen Mindestabstands zwischen den geplanten Anlagenstandorten und dem VSG, sowie der Vorbelastung durch die sich zwischen den geplanten Anlagenstandorten und dem VSG befindlichen Bundesautobahn A 44, ist keine signifikante Beeinträchtigung der artspezifischen Erhaltungsziele im VSG „Egge“ durch Lärm des Vorhabens zu erwarten.

Schwarzstorch

Der Schwarzstorch (*Ciconia nigra*) gilt als störungsempfindlich gegenüber WEA, jedoch nicht als besonders lärmempfindlich. Der zentrale Prüfbereich für Störwirkungen durch WEA mit Meideverhalten wird im Artenschutzleitfaden NRW mit 3.000 m angegeben. Aufgrund des Mindestabstands von etwa 482 m zwischen der naheliegendsten geplanten WEA 05 zur Außengrenze des VSG „Egge“ ist eine mögliche Beeinträchtigung des Schwarzstorchs mit Brutplatz innerhalb des Vogelschutzgebiets nicht generell auszuschließen. Dem Kreis Höxter sind zwei Wechselhorste des Schwarzstorchs im zentralen Prüfbereich innerhalb des VSG „Egge“ bekannt (Kreis Höxter 2025). Aufgrund der bestehenden Vorbelastungen durch die Bundesautobahn A 44, welche zwischen den Schwarzstorch-Wechselhorsten und den geplanten Anlagenstandorten verläuft, ist nicht von einer relevanten Beeinträchtigung der Wechselhorste durch Lärm der geplanten WEA auszugehen. Durch die im Rahmen des Neugenehmigungsantrags von der I17-Wind GmbH & Co. KG, Robert-Koch-Straße 29, 25813 Husum durchgeführte Prognose der Schattenwurfimmissionen im zukünftigen Betrieb vom 07.04.2026 kann auch eine Beeinträchtigung der Schwarzstorch-Wechselhorste durch Schlagschatten sicher ausgeschlossen werden. Die bekannten Wechselhorste liegen außerhalb des berechneten Bereichs, welcher vom Schatten der geplanten WEA betroffen sein kann.



Folglich ist nicht von einer signifikanten Beeinträchtigung von Schwarzstörchen, sowie der artspezifischen Erhaltungsziele, im Vogelschutzgebiet „Egge“ durch das Vorhaben auszugehen.

Sperlingskauz

Der Sperlingskauz (*Glaucidium passerinum*) gilt als lärmempfindlicher Brutvogel mit einem kritischen Schallpegel von 58 dB (A) bei Tag und einer Effektdistanz von 500 m. Die geplanten Standorte der WEA 01 bis WEA 04 liegen außerhalb von 500 m um das VSG „Egge“. Der geplante Standort der WEA 05 befindet sich hingegen in weniger als 500 m Entfernung zum VSG (482 m). Im Rahmen des Neugenehmigungsantrags wurde am 07.04.2026 von der I17-Wind GmbH & Co. KG, Robert-Koch-Straße 29, 25813 Husum eine Prognose der Schallimmissionen im zukünftigen Betrieb durchgeführt. Auch aufgrund der Vorbelastung durch Lärm und andere Emissionen der Bundesautobahn A 44, welche innerhalb des Prüfbereichs an der Außengrenze des VSG „Egge“ verläuft, ist eine zusätzliche, signifikante Beeinträchtigung der artspezifischen Erhaltungsziele im Vogelschutzgebiet „Egge“ durch das Vorhaben nicht zu erwarten.

Uhu

Der Uhu (*Bubo bubo*) gilt sowohl im Umfeld des Brutplatzes als kollisionsgefährdet gegenüber WEA, als auch als lärmempfindlich. Die Prüfbereiche zur Kollisionsgefährdung des Uhus werden im Artenschutzleitfaden NRW mit einem Nahbereich von 500 m, einem zentralen Prüfbereich von 1.000 m und einem erweiterten Prüfbereich von 2.500 m angegeben, wohingegen die Lärmempfindlichkeit mit einem kritischen Schallpegel von 58 dB (A) bei Tag und einer Effektdistanz von 500 m angegeben wird. Die geplanten Standorte der WEA 01 bis WEA 04 liegen außerhalb von 500 m um das VSG „Egge“. Der geplante Standort der WEA 05 befindet sich hingegen in weniger als 500 m Entfernung zum VSG (482 m). Im Rahmen des Neugenehmigungsantrags wurde am 07.04.2026 von der I17-Wind GmbH & Co. KG, Robert-Koch-Straße 29, 25813 Husum eine Prognose der Schallimmissionen im zukünftigen Betrieb durchgeführt. Aufgrund der Vorbelastung durch Lärm und andere Emissionen der Bundesautobahn A 44, welche innerhalb des 500 m Prüfbereichs an der Außengrenze des VSG „Egge“ verläuft, ist nicht von einer zusätzlichen, signifikanten Beeinträchtigung des Uhus im VSG „Egge“ durch Lärm des Vorhabens auszugehen. Außerdem liegt das dem Kreis Höxter bekannte Brutgebiet des Uhus im VSG „Egge“ außerhalb der artspezifischen Prüfbereiche um die geplanten Anlagenstandorte (Kreis Höxter 2025). Da der Freiraum unter den Rotorblättern der geplanten Anlagen die im Artenschutzleitfaden NRW zur Kollisionsgefährdung in der kontinentalen Biogeografischen Region festgelegten 80 m übersteigt, ist nicht von einer signifikant erhöhten Kollisionswahrscheinlichkeit des Uhus durch das Vorhaben auszugehen. Insgesamt ist nicht von einer signifikanten Beeinträchtigung von Uhus, sowie der artspezifischen Erhaltungsziele, im Vogelschutzgebiet „Egge“ durch das Vorhaben auszugehen.

Wespenbussard

Der Wespenbussard (*Pernis apivorus*) gilt im Umfeld des Brutplatzes als kollisionsgefährdet gegenüber WEA, jedoch nicht als besonders lärmempfindlich. Die Prüfbereiche zur Kollisionsgefährdung des Wespenbussards werden im Artenschutzleitfaden NRW mit einem Nahbereich von 500 m, einem zentralen Prüfbereich von 1.000 m und einem erweiterten Prüfbereich von 2.000 m angegeben. Aufgrund des Mindestabstands von etwa **482 m** zwischen der naheliegendsten geplanten WEA 05 zur Außengrenze des VSG „Egge“ ist eine mögliche Beeinträchtigung des Wespenbussards mit Brutplatz innerhalb des Vogelschutzgebiets nicht generell auszuschließen. Jedoch konnte die ecoda GmbH im Rahmen ihrer avifaunistischen Kartierungen im Jahr 2020 keine Hinweise auf einen vom Wespenbussard genutzten Brutplatz in den Prüfbereichen innerhalb des VSG „Egge“ feststellen (ecoda 2021). Auch dem Kreis Höxter ist kein vom Wespenbussard genutzter Brutplatz in den Prüfbereichen innerhalb des VSG „Egge“ bekannt (Kreis Höxter 2025). Somit ist nicht von einer **signifikanten** Beeinträchtigung des Wespenbussards, **sowie der artspezifischen Erhaltungsziele**, im Vogelschutzgebiet „Egge“ durch das Vorhaben auszugehen.

Wiesenpieper

Der Wiesenpieper (*Anthus pratensis*) gilt weder als WEA-empfindlich, noch als lärmempfindlich. **Aufgrund des ausreichend großen Mindestabstands zwischen den geplanten Anlagenstandorten und dem VSG, sowie der Vorbelastung durch die sich zwischen den geplanten Anlagenstandorten und dem VSG befindlichen Bundesautobahn A 44 ist keine signifikante Beeinträchtigung der artspezifischen Erhaltungsziele im VSG „Egge“ durch das Vorhaben zu erwarten.**

weitere Vogelarten im Schutzzweck

Es werden keine weiteren Vogelarten im Standard-Datenbogen aufgezählt, für die keine Erhaltungsziele festgelegt wurden.

Fledermäuse

Weder die Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*), noch das Große Mausohr (*Myotis myotis*) gilt als WEA-empfindlich. Unter Berücksichtigung der **für die geplanten WEA vorgesehenen** Standardabschaltungen in spezifischen Zeiträumen unter spezifischen Witterungsbedingungen **(nach MUNV & LANUV 2024)** ist nicht von einer signifikanten Beeinträchtigung von Fledermäusen im Vogelschutzgebiet „Egge“ **auszugehen.**

Zusammenfassung

Zusammenfassend kann eine Beeinträchtigung des Vogelschutzgebiets „Egge“ hinsichtlich der Erhaltungsziele und den für die Schutzzwecke „maßgeblichen Bestandteilen“ durch das geplante Windenergie-Projekt, unter Berücksichtigung der **für die geplanten WEA vorgesehenen** Maßnahmen zur Konfliktvermeidung bzw. **Konfliktminderung**, ausgeschlossen werden.

4.2. VSG „Diemel- und Hoppecketal mit angrenzenden Wäldern“ (DE-4517-401)

Das Vogelschutzgebiet „Diemel- und Hoppecketal mit angrenzenden Wäldern“ mit dem Gebietscode DE-4517-401 wurde im August 2023 ausgewiesen und erstreckt sich über eine Fläche von 15.153,52 ha des Regierungsbezirks Arnsberg in einer Mindestentfernung von etwa 1.700 m zum Mastfußmittelpunkt und 1.612,5 m zur Flügelspitze der naheliegendsten WEA 01. Die WEA 04 und WEA 05 sind in Mindestentfernungen von 2.786 m respektive 3.251 m zum VSG geplant (LANUK 2025b, 2025g).

Zu den maßgeblichen Bestandteilen des Vogelschutzgebiets „Diemel- und Hoppecketal mit angrenzenden Wäldern“ gehören nachfolgend die vorkommenden Lebensraumtypen (LRT) nach Anhang I der FFH-Richtlinie, die vorkommenden Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie sowie Anhang I bzw. Artikel 4 der EU-Vogelschutzrichtlinie. Diese LRT (inklusive der charakteristischen Arten) und Arten müssen bei der Bewertung einer möglichen Beeinträchtigung, durch den Einfluss der Wirkungen, berücksichtigt werden.

Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie

Unter Punkt 3.1. „Im Gebiet vorkommende Lebensraumtypen und diesbezügliche Beurteilung des Gebiets“ des Standard-Datenbogens werden keine Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie gelistet. Auch unter Punkt 4.1. „Allgemeine Merkmale des Gebiets“ werden keine FFH-Lebensraumtypen als im Gebiet vorkommend genannt. Folglich gibt es keine charakteristischen Arten, die mitbetrachtet werden müssen.

Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie und Anhang I bzw. Artikel 4 der Vogelschutz-Richtlinie

Als Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie oder nach Anhang I bzw. Artikel 4 der Vogelschutz-Richtlinie werden im Standard-Datenbogen insgesamt 15 Vogelarten als im Vogelschutzgebiet „Diemel- und Hoppecketal mit angrenzenden Wäldern“ vorkommend genannt. Alle 15 Arten werden mit Brutvorkommen im VSG angegeben (Tabelle 6; LANUK 2025g).

Unter Punkt 4.2. wird die Bedeutung der im VSG vorhandenen Lebensräume für Brutvogelarten der EU-Vogelschutz-Richtlinie hervorgehoben, insbesondere für Neuntöter, Raubwürger und Grauspecht (LANUK 2025g).

Von den in Tabelle 6 genannten Vogelarten gelten gemäß Artenschutzleitfaden NRW insgesamt sechs Arten, Baumfalke, Rotmilan, Schwarzmilan, Schwarzstorch, Uhu und Wespenbussard, als WEA-empfindlich.



Tabelle 6 Arten gemäß Artikel 4 der Richtlinie 2009/147/EG und Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG und diesbezügliche Beurteilung des VSG „Diemel- und Hoppecketal mit angrenzenden Wäldern“ (DE-4517-401) – nach Tabelle 3.2 des Standard-Datenbogens (LANUK 2025g)

EU-Code	Artnamen		S	Typ	Populationsgröße				Beurteilung des Gebiets			
	wissenschaftlich	deutsch			Min.	Max.	Einheit	Datenqual.	Population	Erhaltung	Isolierung	Gesamt
A223	<i>Aegolius funereus</i>	Raufußkauz		r	1	5	p	G	C	C	C	C
A229	<i>Alcedo atthis</i>	Eisvogel		r	10	15	p	G	C	B	C	B
A257	<i>Anthus pratensis</i>	Wiesenpieper		r	40	50	p	G	C	C	C	C
A215	<i>Bubo bubo</i>	Uhu		r	20	25	p	G	C	B	C	B
A030	<i>Ciconia nigra</i>	Schwarzstorch	ja	r	5	7	p	G	C	B	C	C
A238	<i>Dendrocopos medius</i>	Mittelspecht		r	60	80	p	G	C	B	C	B
A236	<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht		r	60	70	p	G	C	B	C	B
A099	<i>Falco subbuteo</i>	Baumfalke		r	1	5	p	G	C	C	C	C
A217	<i>Glaucidium passerinum</i>	Sperlingskauz		r	5	10	p	G	C	B	C	B
A338	<i>Lanius collurio</i>	Neuntöter		r	150	180	p	G	C	B	C	B
A653	<i>Lanius excubitor</i>	Raubwürger		r	15	20	p	G	C	B	C	B
A073	<i>Milvus migrans</i>	Schwarzmilan		r	5	10	p	G	C	B	C	B
A074	<i>Milvus milvus</i>	Rotmilan		r	30	40	p	G	C	B	C	B
A072	<i>Pernis apivorus</i>	Wespenbussard		r	5	10	p	G	C	B	C	B
A234	<i>Picus canus</i>	Grauspecht		r	50	70	p	G	C	B	C	B

Erläuterungen zur Tabelle:

S:	bei sensiblen Artendaten, zu denen die Öffentlichkeit keinen Zugang haben darf
Typ:	r = Fortpflanzung, w = Überwinterung
Einheit:	i = Einzeltiere, p = Paare
Datenqualität:	G = "gut" (z. B. auf der Grundl. von Erheb.); M = "mäßig" (z. B. auf der Grundl. partieller Daten mit Extrapolierung)
Population:	Vergleich relativer Größe und relativer Dichte der Population im Vergleich zur Gesamtpopulation der Bundesrepublik Deutschland: A = > 15 %, B = zwischen 15 % und 2 %, C = < 2 %, D = nicht signifikant
Erhaltung:	Erhaltungsgrad wichtiger Habitatelemente und Wiederherstellungsmöglichkeit: A = hervorragender Erhaltungsgrad, B = guter Erhaltungsgrad, C = durchschnittlicher bis schlechter Erhaltungsgrad
Isolierung:	Isolierungsgrad der Population im Vergleich zum natürlichen Verbreitungsgebiet: A = Population (beinahe) isoliert, B = Population am Rande des Verbreitungsgebiets, C = Population innerhalb des Verbreitungsgebiets
Gesamtbeurteilung:	Gesamtwert des Gebiets für die Erhaltung der betroffenen Art: A = hervorragender Wert, B = guter Wert, C = signifikanter Wert



Andere wichtige Pflanzen- und Tierarten im Vogelschutzgebiet „Diemel- und Hoppecketal mit angrenzenden Wäldern“

Im Standard-Datenbogen des VSG „Diemel- und Hoppecketal mit angrenzenden Wäldern“ werden unter Punkt 3.3. „Andere wichtige Pflanzen- und Tierarten (fakultativ)“ keine weiteren als im Gebiet vorkommende, wichtige Arten ausgewiesen.

Tabelle 7 Übersicht über die im VSG „Diemel- und Hoppecketal mit angrenzenden Wäldern“ gemäß Standard-Datenbogen vorkommenden Vogelarten sowie derer Empfindlichkeiten (LANUK 2025g; Bosch & Partner u. FÖA 2016; MUNV & LANUV 2024; BMVBS 2010)

Artnamen		WEA-Empfindlichkeit				Lärmempfindlichkeit als Brutvögel		
deutsch	wissenschaftlich	Kategorie	NB	zPB	ePB	Kategorie	Effektdistanz / Fluchtdistanz / Störradius	kritischer Schallpegel
Baumfalke	<i>Falco subbuteo</i>	kollisions-empfindlich	350 m	450 m	2.000 m	ohne spezifisches Abstandsverhalten	200 m	
Eisvogel	<i>Alcedo atthis</i>					untergeordnete Lärmempfindlichkeit	200 m	
Grauspecht	<i>Picus canus</i>					mittlere Lärmempfindlichkeit	400 m	58 dB (A) _{tags}
Mittelspecht	<i>Dendrocopus medius</i>					mittlere Lärmempfindlichkeit	400 m	58 dB (A) _{tags}
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>					untergeordnete Lärmempfindlichkeit	200 m	
Raubwürger	<i>Lanius excubitor</i>					untergeordnete Lärmempfindlichkeit	300 m	
Raufußkauz	<i>Aegolius funereus</i>					hohe Lärmempfindlichkeit	20 m	47 dB (A) _{nachts}
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	kollisions-empfindlich	500 m	1.200 m	3.500 m	ohne spezifisches Abstandsverhalten	300 m	
Schwarzmilan	<i>Milvus migrans</i>	kollisions-empfindlich	500 m	1.000 m	2.500 m	ohne spezifisches Abstandsverhalten	300 m	
Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>					mittlere Lärmempfindlichkeit	300 m	58 dB (A) _{tags}
Schwarzstorch	<i>Ciconia nigra</i>	störemmpfindlich / Meideverhalten (Brut)		3.000 m		ohne spezifisches Abstandsverhalten	500 m	
Sperlingskauz	<i>Glaucidium passerinum</i>					mittlere Lärmempfindlichkeit	500 m	58 dB (A) _{tags}
Uhu	<i>Bubo bubo</i>	kollisions-empfindlich	500 m	1.000 m	2.500 m	mittlere Lärmempfindlichkeit	500 m	58 dB (A) _{tags}
Wespenbussard	<i>Pernis apivorus</i>	kollisions-empfindlich	500 m	1.000 m	2.000 m	ohne spezifisches Abstandsverhalten	200 m	
Wiesenpieper	<i>Anthus pratensis</i>					untergeordnete Lärmempfindlichkeit	200 m	



Erhaltungsziele

In der Auflistung der Erhaltungsziele und -maßnahmen zum FFH-Gebiet „Egge“ werden die folgenden Erhaltungsziele und -maßnahmen für die 16 Vogelarten des Anhangs I der Vogelschutz-Richtlinie genannt (LANUK 2025g):

Baumfalke (*Falco subbuteo*)

- Erhaltung und Entwicklung von strukturreichen Kulturlandschaften mit geeigneten Nahrungsflächen (v.a. Feuchtgrünland, Kleingewässer, Heiden, Moore, Saum- und Heckenstrukturen, Feldgehölze).
- Verbesserung des Wasserhaushaltes zur Stabilisierung eines hohen Grundwasserstandes im Bereich der Nahrungsflächen (v.a. libellenreiche Lebensräume).
- Verbesserung der agrarischen Lebensräume durch Extensivierung der Flächennutzung (z.B. reduzierte Düngung, keine Pflanzenschutzmittel).
- Erhaltung der Brutplätze mit einem störungsarmen Umfeld.
- Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen (Mai bis August).

Eisvogel (*Alcedo atthis*)

- Erhaltung und Entwicklung von dynamischen Fließgewässersystemen, Überschwemmungszonen, Prallhängen, Steilufern u.a.
- Vermeidung der Zerschneidung der besiedelten Lebensräume (z.B. Straßenbau, Verrohrungen).
- Erhaltung und Förderung eines dauerhaften Angebotes natürlicher Nistplätze; ggf. Übergangsweise künstliche Anlage von Steilufern sowie Ansitzmöglichkeiten.
- Schonende Gewässerunterhaltung unter Berücksichtigung der Ansprüche der Art.
- Reduzierung von Nährstoff-, Schadstoff- und Sedimenteinträgen im Bereich der Nahrungsgewässer.
- Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen (März bis September) (u.a. Lenkung der Freizeitnutzung).

Grauspecht (*Picus canus*)

- Erhaltung und Entwicklung von ausgedehnten, lebensraumtypischen Laub- und Mischwäldern (v.a. Buchenwälder) mit hohen Alt- und Totholzanteilen (bis zu 10 Bäume/ha).
- Vermeidung der Zerschneidung und Verinselung der besiedelten Waldgebiete (z.B. Straßenbau).
- Erhaltung und Entwicklung von sonnigen Lichtungen, Waldrändern, lichten Waldstrukturen und Kleinstrukturen (Stubben, Totholz) sowie Grünland als Nahrungsflächen.
- Verbesserung des Nahrungsangebotes (z.B. reduzierte Düngung, keine Pflanzenschutzmittel).



- Erhaltung von Höhlenbäumen sowie Förderung eines dauerhaften Angebotes geeigneter Brutbäume (v.a. >100-jährige Buchen, Bäume mit Schadstellen).
- Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen (März bis Juli).

Mittelspecht (*Dendrocopos medius*)

- Erhaltung und Entwicklung von ausgedehnten, lebensraumtypischen Laub- und Mischwäldern sowie von Hartholzauen mit hohen Alt- und Totholzanteilen (bis zu 10 Bäume/ha).
- Erhöhung des Eichenwaldanteils (v.a. Neubegründung, Erhaltung bzw. Ausweitung von Alteichenbeständen).
- Vermeidung der Zerschneidung und Verinselung geeigneter Waldgebiete (z.B. Straßenbau).
- Verbesserung des Nahrungsangebotes (z.B. keine Pflanzenschutzmittel).
- Erhaltung von Höhlenbäumen sowie Förderung eines dauerhaften Angebotes geeigneter Brutbäume (v.a. Bäume mit Schadstellen, morsche Bäume).
- Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen (März bis Juni).

Neuntöter (*Lanius collurio*)

- Erhaltung und Entwicklung von extensiv genutzten halboffenen, gebüschreichen Kulturlandschaften mit insektenreichen Nahrungsflächen.
- Verhinderung der Sukzession durch Entbuschung und Pflege.
- Verbesserung der agrarischen Lebensräume durch Extensivierung der Grünlandnutzung (z.B. reduzierte Düngung, keine Pflanzenschutzmittel, extensive Beweidung mit Schafen, Rindern).
- Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen (Mai bis Juli).

Raubwürger (*Lanius excubitor*)

- Erhaltung und Entwicklung von extensiv genutzten halboffenen Kulturlandschaften mit geeigneten Nahrungsflächen.
- Verhinderung der Sukzession durch Entbuschung und Pflege; ggf. Rücknahme von Aufforstungen.
- Verbesserung der agrarischen Lebensräume durch Extensivierung der Flächennutzung (z.B. reduzierte Düngung, keine Pflanzenschutzmittel, extensive Beweidung mit Schafen, Rindern).
- Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen (April bis Juli) (u.a. Lenkung der Freizeitnutzung).



Raufußkauz (*Aegolius funereus*)

- Erhaltung und Entwicklung von ausgedehnten, reich strukturierten Mischwäldern (v.a. Buchenwälder) mit hohen Alt- und Totholzanteilen sowie mit deckungsreichen Tageseinständen (z.B. kleine Fichtenbestände).
- Vermeidung der Zerschneidung der besiedelten Waldgebiete (z.B. Straßenbau).
- Erhaltung und Entwicklung von Lichtungen und Blößen als Nahrungsflächen.
- Erhaltung und Förderung eines dauerhaften Angebotes von Höhlenbäumen (v.a. Schwarzspechthöhlen); ggf. übergangsweise Anbringen von Nistkästen; vor Baumfällung in Vorkommensgebieten Kontrolle auf mögliche Brutvorkommen.
- Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen (März bis Juli).

Rotmilan (*Milvus milvus*)

- Erhaltung und Entwicklung von Waldgebieten mit lichten Altholzbeständen sowie von offenen, strukturreichen Kulturlandschaften.
- Vermeidung der Zerschneidung und Verinselung der besiedelten Lebensräume (z.B. Straßenbau, Windenergieanlagen).
- Erhaltung und Entwicklung von geeigneten Nahrungsflächen (v.a. Grünland- und Ackerflächen, Säume, Belassen von Stoppelbrachen).
- Erhaltung der Horstbäume mit einem störungsarmen Umfeld.
- Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen (März bis Juli).
- Entschärfung bzw. Absicherung von gefährlichen Strommasten und Freileitungen.
- Reduzierung der Verluste durch Sekundärvergiftungen (Giftköder).

Schwarzmilan (*Milvus migrans*)

- Erhaltung und Entwicklung von alten, strukturreichen Laub- und Mischwäldern in Gewässernähe mit einem hohen Altholzanteil und lebensraumtypischen Baumarten.
- Erhaltung und Entwicklung von naturnahen, fischreichen Nahrungsgewässern.
- Verbesserung des Nahrungsangebotes (z.B. keine Pflanzenschutzmittel).
- Erhaltung der Horstbäume mit einem störungsarmen Umfeld.
- Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen (April bis Juli) (u.a. Lenkung der Freizeitnutzung).
- Entschärfung bzw. Absicherung von gefährlichen Strommasten und Freileitungen.

Schwarzspecht (*Dryocopus martius*)

- Erhaltung und Entwicklung von lebensraumtypischen Laub- und Mischwäldern (v.a. Buchenwälder) mit hohen Alt- und Totholzanteilen (bis zu 10 Bäume/ha).
- Vermeidung der Zerschneidung der besiedelten Waldgebiete (z.B. Straßenbau).



- Erhaltung und Entwicklung von sonnigen Lichtungen, Waldrändern, lichten Waldstrukturen und Kleinstrukturen (Stubben, Totholz) als Nahrungsflächen.
- Verbesserung des Nahrungsangebotes (z.B. keine Pflanzenschutzmittel).
- Erhaltung von Höhlenbäumen sowie Förderung eines dauerhaften Angebotes geeigneter Brutbäume (v.a. >120-jährige Buchen).
- Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen (März bis Juni).

Schwarzstorch (*Ciconia nigra*)

- Erhaltung und Entwicklung von großflächigen, störungsarmen, strukturreichen Laub- und Mischwäldern mit einem hohen Altholzanteil (v.a. Eichen und Buchen).
- Vermeidung der Zerschneidung geeigneter Waldgebiete (z.B. Straßenbau, Windparks).
- Erhaltung und Entwicklung von naturnahen Bächen, Feuchtwiesen, Feuchtgebieten, Sümpfen, Waldtümpeln als Nahrungsflächen (z.B. Entfichtung der Bachauen, Neuanlage von Feuchtgebieten, Offenhalten von Waldwiesen).
- Verbesserung des Wasserhaushaltes zur Stabilisierung eines hohen Grundwasserstandes im Bereich von Nahrungsgewässern.
- Erhaltung der Horstbäume mit einem störungsarmen Umfeld.
- Einrichtung von Horstschutzzonen (mind. 200 m Radius um Horst; z.B. keine forstlichen Arbeiten zur Brutzeit; außerhalb der Brutzeit möglichst nur Einzelstammentnahme).
- Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen und Nahrungsflächen (März bis August).
- Lenkung der Freizeitnutzung im großflächigen Umfeld der Brutvorkommen.
- Entschärfung bzw. Absicherung von gefährlichen Strommasten und Freileitungen.

Sperlingskauz (*Glaucidium passerinum*)

- Erhaltung und Entwicklung von ausgedehnten, reich strukturierten Nadel- und Mischwäldern unterschiedlicher Altersklassen (einschließlich alter Fichtenwälder) mit hohen Alt- und Totholzanteilen sowie mit einem guten Höhlenangebot.
- Erhaltung und Entwicklung von angrenzenden lichterem Waldflächen als Nahrungsflächen (Schneisen, Waldwiesen, Waldränder).
- Erhaltung und Förderung eines dauerhaften Angebotes von Höhlenbäumen (v.a. Buntspechthöhlen).
- Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen (März bis Juli).

Uhu (*Bubo bubo*)

- Erhaltung von störungsfreien Felsen, Felsbändern und Felskuppen.
- Verzicht auf Verfüllung und/oder Aufforstung von aufgelassenen Steinbrüchen.
- Vermeidung der Zerschneidung der besiedelten Lebensräume (z.B. Straßenbau).
- Ggf. behutsames Freistellen von zuwachsenden Brutplätzen.



- Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen (Februar bis August) (u.a. Lenkung der Freizeitnutzung wie Klettersport, Motocross).
- Entschärfung bzw. Absicherung von gefährlichen Strommasten und Freileitungen.

Wespenbussard (*Pernis apivorus*)

- Erhaltung und Entwicklung von Laub- und Laubmischwäldern mit lichten Altholzbeständen in strukturreichen, halboffenen Kulturlandschaften.
- Erhaltung und Entwicklung von Lichtungen und Grünlandbereichen, strukturreichen Wald-rändern und Säumen als Nahrungsflächen mit einem reichhaltigen Angebot an Wespen.
- Verbesserung des Nahrungsangebotes (z.B. reduzierte Düngung, keine Pflanzenschutzmit-tel).
- Erhaltung der Horstbäume mit einem störungsarmen Umfeld.
- Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen (Mai bis August).

Wiesenpieper (*Anthus pratensis*)

- Erhaltung und Entwicklung von extensiv genutzten, feuchten Offenlandflächen mit insekten-reichen Nahrungsflächen (z.B. Nass-, Feucht-, Magergrünländer, Brachen, Heideflächen, Moore).
- Verbesserung des Wasserhaushaltes zur Stabilisierung eines hohen Grundwasserstandes in Grünländern.
- Extensivierung der Grünlandnutzung:
 - Mahd erst ab 01.07.
 - möglichst keine Beweidung oder geringer Viehbesatz
 - Belassen von Wiesenbrachen und -streifen (2-4 Jahre)
 - reduzierte Düngung, keine Pflanzenschutzmittel

4.2.1. Darstellung des Vorhabens und Auswirkungen des Vorhabens auf das VSG „Diemel- und Hoppecketal mit angrenzenden Wäldern“

Um die Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf das Vogelschutzgebiet „Diemel- und Hoppecketal mit angrenzenden Wäldern“ beurteilen zu können, muss zunächst ermittelt werden, welche Auswirkungen auf welche Schutzgüter vom Bau und Betrieb der WEA ausgehen können. Aus diesem Grund sind die Wirkfaktoren zu ermitteln, die von den geplanten WEA auf das Vogelschutzgebiet „Diemel- und Hoppecketal mit angrenzenden Wäldern“ einwirken können. Unterteilt werden die Wirkfaktoren in baubedingte, anlagenbedingte und betriebsbedingte Wirkfaktoren.

baubedingte Wirkfaktoren

- Temporäre Beunruhigung visuell, akustisch und durch Erschütterung durch Baumaschinen, dadurch bedingt mögliche Beunruhigung der Tierwelt (auch auf Zuwegungen im Umfeld)
- Temporäre Flächeninanspruchnahme durch Bauarbeitsfelder (z.B. die Lagerfläche), Verlust von Vegetation im Arbeitsbereich
- Schadstoffimmissionen

anlagenbedingte Wirkfaktoren

- Dauerhafte Flächeninanspruchnahme für WEA mit Kranaufstellfläche sowie schwerlastgeeigneten Transportwegen
- Dauerhafte Lebensraumveränderung (Änderung Kleinklima, Habitatsigenschaften)
- Unmittelbarer Verlust von Vegetation und Lebensräumen (Beeinträchtigungen der Lebensraumfunktionen von Flächen für wildlebende Tiere, v.a. bei Arten, die den Luftraum nutzen)

betriebsbedingte Wirkfaktoren

- Betriebsbedingte Lärm- und Lichtemissionen sowie optische Störung/Scheuchwirkung durch Rotoren und somit mögliche Beeinträchtigung und Verlust von faunistischen Funktionsräumen
- Kollisionsgefahr für Vögel (v.a. Zug- und Großvögel) und Fledermäuse (v.a. Weistreckenzieher und Nahrungsflüge lokal/regional residenter Arten mit relevanten Hauptflughöhen)
- Beeinträchtigungen im Bereich der Anlagen sowie der Zuwegungen durch Unterhalts-, Inspektions- und Reparaturarbeiten durch erhöhtes Verkehrsaufkommen

4.2.2. FFH-Vorprüfung / Betroffenheitsanalyse VSG „Diemel- und Hoppecketal mit angrenzenden Wäldern“

Innerhalb dieser FFH-Vorprüfung muss geprüft werden, ob erhebliche Beeinträchtigungen für das Vogelschutzgebiet „Diemel- und Hoppecketal mit angrenzenden Wäldern“ in seinen für die besonderen „Erhaltungsziele“ und die Schutzzwecke „maßgeblichen Bestandteilen“ gegeben sein könnten. Sind erhebliche Beeinträchtigungen nicht auszuschließen, muss zur weiteren Klärung des Sachverhaltes eine Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG durchgeführt werden.

„Erhaltungsziele“ sind nach § 7 Abs. 1 Nr. 9 BNatSchG die Erhaltung oder Wiederherstellung eines „günstigen Erhaltungszustandes“ der in Anhang II der FFH-Richtlinie (92/43/EWG) und Anhang I bzw. Artikel 4 der Richtlinie 2009/147/EG aufgeführten Arten, welche als Schutzzweck im Standard-Datenbogen festgelegt sind.

Die „maßgeblichen Bestandteile“ bei Vogelschutzgebieten sind die signifikanten Vorkommen von Vogelarten des Anhangs I bzw. nach Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutz-Richtlinie (VS-RL).

Die nachfolgende Ermittlung möglicher erheblicher Beeinträchtigungen der maßgeblichen Bestandteile des Vogelschutzgebietes erfolgt unter Berücksichtigung der oben aufgeführten relevanten Wirkfaktoren, die durch das Vorhaben ausgelöst werden können.

Auswirkungen auf Lebensraumtypen

Unter Punkt 3.1. „Im Gebiet vorkommende Lebensraumtypen und diesbezügliche Beurteilung des Gebiets“ des Standard-Datenbogens werden keine Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie gelistet. Auch unter Punkt 4.1. „Allgemeine Merkmale des Gebiets“ werden keine FFH-Lebensraumtypen als im Gebiet vorkommend genannt.

Nach derzeitigem Planungsstand werden zudem keine Bereiche des Vogelschutzgebietes „Diemel- und Hoppecketal mit angrenzenden Wäldern“ vom Vorhaben überplant. Folglich werden keine FFH-Lebensraumtypen in ihrer Substanz bau-, betriebs- oder anlagenbedingt vom Vorhaben Beeinträchtigt.

Auswirkung auf Arten

Die geplanten WEA befinden sich jeweils in einem Abstand von über 1.700 m (naheliegendste WEA 01) zum Vogelschutzgebiet „Diemel- und Hoppecketal mit angrenzenden Wäldern“. Somit befinden sie sich außerhalb eines Abstands von 300 m, den der Windenergie-Erlass NRW vom 08. Mai 2018, bei ausgewiesenem Erhaltungsziel von windenergieempfindlichen Fledermaus- und/oder Vogelarten, als „weiche Tabuzone“ vorschreibt.

Im Leitfaden „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen“ (MUNV & LANUV 2024) werden im Anhang 1 die Arten aufgeführt, die als kollisionsgefährdet bzw. als besonders störungsempfindlich gegenüber WEA gelten.

Zur Bewertung der Lärmempfindlichkeit von Vögeln wird die „Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr“ des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung aus dem Jahr 2010 herangezogen (BMVBS 2010).

Da gemäß Standard-Datenbogen (Tabelle 7) insgesamt sechs WEA-empfindliche, sowie weitere fünf lärmsensible Vogelarten (mind. mittlere Lärmempfindlichkeit) im Erhaltungsziel des Vogelschutzgebietes stehen, ist der Puffer von 300 m als „weiche Tabuzone“ in Bezug auf das Vogelschutzgebiet naturschutzfachlich begründet und wird durch jede der geplanten WEA und ihre beanspruchten Flächen eingehalten.

Für die Fledermausarten als Teilgruppe der Säugetiere und für die Vogelarten wird in einem Natura 2000-Gebiet grundsätzlich geprüft, ob sich durch die Errichtung und den Betrieb der WEA erhebliche Beeinträchtigungen ergeben können. Als erhebliche Beeinträchtigungen sind bei den fliegenden Arten das Kollisionsrisiko mit WEA und das Meideverhalten gegenüber WEA zu nennen.

Baumfalke

Der Baumfalke (*Falco subbuteo*) gilt im Umfeld des Brutplatzes als kollisionsgefährdet gegenüber WEA, jedoch nicht als besonders lärmempfindlich. Die Prüfbereiche zur Kollisionsgefährdung des Baumfalken werden im Artenschutzleitfaden NRW mit einem Nahbereich von 350 m, einem zentralen Prüfbereich von 450 m und einem erweiterten Prüfbereich von 2.000 m angegeben. Aufgrund des Mindestabstands von über 1.700 m zwischen der naheliegendsten geplanten WEA 01 zur Außengrenze des VSG „Diemel- und Hoppecketal mit angrenzenden Wäldern“ ist eine mögliche Beeinträchtigung des Baumfalken mit Brutplatz innerhalb des Vogelschutzgebiets nicht generell auszuschließen, aber unwahrscheinlich. Es liegen jedoch keine Hinweise darauf vor, dass die Aufenthaltswahrscheinlichkeit des Baumfalken im vom Rotor überstrichenen Bereich der WEA 01 deutlich erhöht ist. Folglich gilt das Tötungs- und Verletzungsrisiko von Baumfalken mit Brutplatz im Vogelschutzgebiet „Diemel- und Hoppecketal mit angrenzenden Wäldern“ durch die geplante WEA 01 als nicht signifikant erhöht. Die weiteren geplanten Anlagenstandorte liegen außerhalb des artspezifischen erweiterten Prüfbereichs um das VSG, daher ist das Tötungs- und Verletzungsrisiko von Baumfalken mit Brutplatz im Vogelschutzgebiet „Diemel- und Hoppecketal mit angrenzenden Wäldern“ durch die geplanten WEA 02 bis WEA 05 nicht signifikant erhöht. Folglich ist keine signifikante Beeinträchtigung des Baumfalken, sowie der artspezifischen Erhaltungsziele, im VSG „Diemel- und Hoppecketal mit angrenzenden Wäldern“ durch das Vorhaben zu erwarten.

Eisvogel

Der Eisvogel (*Alcedo atthis*) gilt weder als WEA-empfindlich, noch als lärmempfindlich. Aufgrund des ausreichend großen Mindestabstands zwischen den geplanten Anlagenstandorten und dem VSG ist keine signifikante Beeinträchtigung der artspezifischen Erhaltungsziele im VSG „Diemel- und Hoppecketal mit angrenzenden Wäldern“ durch das Vorhaben zu erwarten.



Grauspecht

Der Grauspecht (*Picus canus*) gilt als lärmempfindlicher Brutvogel mit einem kritischen Schallpegel von 58 dB (A) bei Tag und einer Effektdistanz von 400 m. Aufgrund des ausreichend großen Mindestabstands zwischen den geplanten Anlagenstandorten und dem VSG ist keine **signifikante** Beeinträchtigung **der artspezifischen Erhaltungsziele** im VSG „Diemel- und Hoppecketal mit angrenzenden Wäldern“ durch Lärm des Vorhabens zu erwarten.

Mittelspecht

Der Mittelspecht (*Dendrocopus medius*) gilt als lärmempfindlicher Brutvogel mit einem kritischen Schallpegel von 58 dB (A) bei Tag und einer Effektdistanz von 400 m. Aufgrund des ausreichend großen Mindestabstands zwischen den geplanten Anlagenstandorten und dem VSG ist keine **signifikante** Beeinträchtigung **der artspezifischen Erhaltungsziele** im VSG „Diemel- und Hoppecketal mit angrenzenden Wäldern“ durch Lärm des Vorhabens zu erwarten.

Neuntöter

Der Neuntöter (*Lanius collurio*) gilt weder als WEA-empfindlich, noch als lärmempfindlich. Aufgrund des ausreichend großen Mindestabstands zwischen den geplanten Anlagenstandorten und dem VSG ist keine signifikante Beeinträchtigung der artspezifischen Erhaltungsziele im VSG „Diemel- und Hoppecketal mit angrenzenden Wäldern“ durch das Vorhaben zu erwarten.

Raubwürger

Der Raubwürger (*Lanius excubitor*) gilt weder als WEA-empfindlich, noch als lärmempfindlich. Aufgrund des ausreichend großen Mindestabstands zwischen den geplanten Anlagenstandorten und dem VSG ist keine signifikante Beeinträchtigung der artspezifischen Erhaltungsziele im VSG „Diemel- und Hoppecketal mit angrenzenden Wäldern“ durch das Vorhaben zu erwarten.

Raufußkauz

Der Raufußkauz (*Aegolius funereus*) gilt als hoch lärmempfindlicher Brutvogel mit einem kritischen Schallpegel von 47 dB (A) bei Nacht und einer Fluchtdistanz von 20 m. **Die** Ortslage Westheim liegt zwischen den geplanten Anlagenstandorten und dem Vogelschutzgebiet. Gemäß der Immissionsrichtwerte der TA Lärm müssen die geplanten WEA bereits im Bereich der Ortslage Westheim geringere Schallpegel einhalten, als für den Raufußkauz als kritisch gelten. **Die im Rahmen des Neugenehmigungsantrags von der I17-Wind GmbH & Co. KG, Robert-Koch-Straße 29, 25813 Husum durchgeführte Prognose der Schallimmissionen im zukünftigen Betrieb vom 07.04.2026 belegt, dass der durch die geplanten WEA verursachte Schallpegel im Nachtbetrieb im Bereich des VSG „Diemel- und Hoppecketal mit angrenzenden Wäldern“ bei unter 40 dB (A), und damit unterhalb des artspezifischen kritischen Schallpegel bei Nacht, liegt (siehe Anhang 7).** Folglich ist keine



signifikante, zusätzliche Beeinträchtigung des Raufußkauzes, sowie der artspezifischen Erhaltungsziele, im VSG „Diemel- und Hoppecketal mit angrenzenden Wäldern“ durch Lärm des Vorhabens zu erwarten.

Rotmilan

Der Rotmilan (*Milvus milvus*) gilt im Umfeld des Brutplatzes als kollisionsgefährdet gegenüber WEA, jedoch nicht als besonders lärmempfindlich. Die Prüfbereiche zur Kollisionsgefährdung des Rotmilans werden im Artenschutzleitfaden NRW mit einem Nahbereich von 500 m, einem zentralen Prüfbereich von 1.200 m und einem erweiterten Prüfbereich von 3.500 m angegeben. Aufgrund des Mindestabstands von über 1.700 m zwischen der naheliegendsten geplanten WEA 01 zur Außengrenze des VSG „Diemel- und Hoppecketal mit angrenzenden Wäldern“ (WEA 04: 2.786 m; WEA 05: 3.251 m) ist eine mögliche Beeinträchtigung des Rotmilans mit Brutplatz innerhalb des Vogelschutzgebiets nicht generell auszuschließen, aber unwahrscheinlich. Da keine Hinweise auf eine signifikant erhöhte Aufenthaltswahrscheinlichkeit von im VSG brütenden Rotmilan bestehen, sowie unter Berücksichtigung der für die WEA 04 und 05 vorgesehenen Maßnahmen zur Konfliktvermeidung bzw. Konfliktminderung, der Abschaltung bei landwirtschaftlicher Bewirtschaftung, und den für die WEA 01 bis 03 in einem noch zu erstellenden AFB festgelegten Maßnahmen für den Rotmilan, ist nicht von einer signifikanten Beeinträchtigung des Rotmilans im Vogelschutzgebiet „Diemel- und Hoppecketal mit angrenzenden Wäldern“ auszugehen (Team Wloka 2026a).

Schwarzmilan

Der Schwarzmilan (*Milvus migrans*) gilt im Umfeld des Brutplatzes als kollisionsgefährdet gegenüber WEA, jedoch nicht als besonders lärmempfindlich. Die Prüfbereiche zur Kollisionsgefährdung des Schwarzmilans werden im Artenschutzleitfaden NRW mit einem Nahbereich von 500 m, einem zentralen Prüfbereich von 1.000 m und einem erweiterten Prüfbereich von 2.500 m angegeben. Aufgrund des Mindestabstands von über 1.700 m zwischen der naheliegendsten geplanten WEA 01 zur Außengrenze des VSG „Diemel- und Hoppecketal mit angrenzenden Wäldern“ ist eine mögliche Beeinträchtigung des Schwarzmilans mit Brutplatz innerhalb des Vogelschutzgebiets nicht generell auszuschließen, aber unwahrscheinlich. Es liegen jedoch keine Hinweise darauf vor, dass die Aufenthaltswahrscheinlichkeit des Schwarzmilans in den vom Rotor überstrichenen Bereichen der WEA 01 bis WEA 03 deutlich erhöht ist. Folglich gilt das Tötungs- und Verletzungsrisiko von Schwarzmilanen mit Brutplatz im Vogelschutzgebiet „Diemel- und Hoppecketal mit angrenzenden Wäldern“ durch die geplanten WEA 01 bis WEA 03 als nicht signifikant erhöht. Die beiden geplanten WEA 04 und WEA 05 liegen außerhalb des erweiterten artspezifischen Prüfbereichs von 2.500 m um das VSG, daher ist das Tötungs- und Verletzungsrisiko von Schwarzmilanen mit Brutplatz im Vogelschutzgebiet „Diemel- und Hoppecketal mit angrenzenden Wäldern“ durch die geplanten WEA 04 und WEA 05 nicht signifikant erhöht. Folglich ist keine signifikante Beeinträchtigung des Schwarzmilans, sowie der artspezifischen Erhaltungsziele, im VSG „Diemel- und Hoppecketal mit angrenzenden Wäldern“ durch das Vorhaben zu erwarten.

Schwarzspecht

Der Schwarzspecht (*Dryocopus martius*) gilt als lärmempfindlicher Brutvogel mit einem kritischen Schallpegel von 58 dB (A) bei Tag und einer Effektdistanz von 300 m. Aufgrund des ausreichend großen Mindestabstands zwischen den geplanten Anlagenstandorten und dem VSG ist keine **signifikante** Beeinträchtigung **der artspezifischen Erhaltungsziele** im VSG „Diemel- und Hoppecketal mit angrenzenden Wäldern“ durch Lärm des Vorhabens zu erwarten.

Schwarzstorch

Der Schwarzstorch (*Ciconia nigra*) gilt als störungsempfindlich gegenüber WEA, jedoch nicht als besonders lärmempfindlich. Der zentrale Prüfbereich für Störwirkungen durch WEA mit Meideverhalten wird im Artenschutzleitfaden NRW mit 3.000 m angegeben. Aufgrund des Mindestabstands von über 1.700 m zwischen der naheliegendsten geplanten WEA 01 zur Außengrenze des VSG „Diemel- und Hoppecketal mit angrenzenden Wäldern“ ist eine mögliche Beeinträchtigung des Schwarzstorchs mit Brutplatz innerhalb des Vogelschutzgebiets nicht generell auszuschließen. Innerhalb des 3.000 m Prüfbereichs bietet das VSG mit vergleichbar kleinen bzw. schmalen Waldbereichen, sowie der Nähe zu Ortschaften und Infrastruktur für überregionalen Verkehr, keine vornehmlich ruhigen Strukturen, in denen eine Brut des störungsempfindlichen Schwarzstorchs vermutet werden kann. **Gemäß der im Rahmen des Neugenehmigungsantrags von der I17-Wind GmbH & Co. KG, Robert-Koch-Straße 29, 25813 Husum durchgeführte Prognose der Schallimmissionen im zukünftigen Betrieb vom 07.04.2026 ist nicht von einer signifikanten, zusätzlichen Beeinträchtigung von Schwarzstörchen im VSG durch Lärm des Vorhabens auszugehen. Auch kann eine Beeinträchtigung des im Prüfbereich enthaltenen Teils des VSG durch Schlagschatten durch das Vorhaben gemäß der im Rahmen des Neugenehmigungsantrags von der I17-Wind GmbH & Co. KG, Robert-Koch-Straße 29, 25813 Husum durchgeführten Prognose der Schattenwurfimmissionen im zukünftigen Betrieb vom 07.04.2026 sicher ausgeschlossen werden.** Folglich ist keine **signifikante** Beeinträchtigung des Schwarzstorchs, **sowie der artspezifischen Erhaltungsziele**, im VSG „Diemel- und Hoppecketal mit angrenzenden Wäldern“ durch das Vorhaben zu erwarten.

Sperlingskauz

Der Sperlingskauz (*Glaucidium passerinum*) gilt als lärmempfindlicher Brutvogel mit einem kritischen Schallpegel von 58 dB (A) bei Tag und einer Effektdistanz von 500 m. Aufgrund des ausreichend großen Mindestabstands zwischen den geplanten Anlagenstandorten und dem VSG ist keine **signifikante** Beeinträchtigung **der artspezifischen Erhaltungsziele** im VSG „Diemel- und Hoppecketal mit angrenzenden Wäldern“ durch Lärm des Vorhabens zu erwarten.

Uhu

Der Uhu (*Bubo bubo*) gilt sowohl im Umfeld des Brutplatzes als kollisionsgefährdet gegenüber WEA, als auch als lärmempfindlich. Die Prüfbereiche zur Kollisionsgefährdung des Uhus werden im Artenschutzleitfaden NRW mit einem Nahbereich von 500 m, einem zentralen Prüfbereich von



1.000 m und einem erweiterten Prüfbereich von 2.500 m angegeben, wohingegen die Lärmempfindlichkeit mit einem kritischen Schallpegel von 58 dB (A) bei Tag und einer Effektdistanz von 500 m angegeben wird. Der Mindestabstand von über 1.700 m zwischen der naheliegendsten geplanten WEA 01 zur Außengrenze des VSG „Diemel- und Hoppecketal mit angrenzenden Wäldern“ liegt außerhalb der Effektdistanz für Lärmempfindlichkeit des Uhus, aber innerhalb des ePB der Art. Da der Freiraum unter den Rotorblättern der geplanten Anlagen die im Artenschutzleitfaden NRW zur Kollisionsgefährdung in der kontinentalen Biogeografischen Region festgelegten 80 m übersteigt, ist nicht von einer erhöhten Kollisionswahrscheinlichkeit des Uhus durch das Vorhaben auszugehen. Folglich ist keine signifikante Beeinträchtigung des Uhus, sowie der artspezifischen Erhaltungsziele, im VSG „Diemel- und Hoppecketal mit angrenzenden Wäldern“ durch das Vorhaben zu erwarten.

Wespenbussard

Der Wespenbussard (*Pernis apivorus*) gilt im Umfeld des Brutplatzes als kollisionsgefährdet gegenüber WEA, jedoch nicht als besonders lärmempfindlich. Die Prüfbereiche zur Kollisionsgefährdung des Wespenbussards werden im Artenschutzleitfaden NRW mit einem Nahbereich von 500 m, einem zentralen Prüfbereich von 1.000 m und einem erweiterten Prüfbereich von 2.000 m angegeben. Aufgrund des Mindestabstands von über 1.700 m zwischen der naheliegendsten geplanten WEA 01 zur Außengrenze des VSG „Diemel- und Hoppecketal mit angrenzenden Wäldern“ ist eine mögliche Beeinträchtigung des Wespenbussards mit Brutplatz innerhalb des Vogelschutzgebiets nicht generell auszuschließen, aber unwahrscheinlich. Es liegen jedoch keine Hinweise darauf vor, dass die Aufenthaltswahrscheinlichkeit des Wespenbussards im vom Rotor überstrichenen Bereich der WEA 01 deutlich erhöht ist. Folglich gilt das Tötungs- und Verletzungsrisiko von Wespenbussarden mit Brutplatz im Vogelschutzgebiet „Diemel- und Hoppecketal mit angrenzenden Wäldern“ durch die geplante WEA 01 als nicht signifikant erhöht. Die geplanten WEA 02 bis WEA 05 liegen außerhalb des erweiterten Prüfbereichs von 2.000 m um das VSG, daher ist das Tötungs- und Verletzungsrisiko von Wespenbussarden mit Brutplatz im Vogelschutzgebiet „Diemel- und Hoppecketal mit angrenzenden Wäldern“ durch die geplanten WEA 02 bis WEA 05 nicht signifikant erhöht. Folglich ist keine signifikante Beeinträchtigung des Wespenbussards, sowie der artspezifischen Erhaltungsziele, im VSG „Diemel- und Hoppecketal mit angrenzenden Wäldern“ durch das Vorhaben zu erwarten.

Wiesenpieper

Der Wiesenpieper (*Anthus pratensis*) gilt weder als WEA-empfindlich, noch als lärmempfindlich. Aufgrund des ausreichend großen Mindestabstands zwischen den geplanten Anlagenstandorten und dem VSG ist keine signifikante Beeinträchtigung der artspezifischen Erhaltungsziele im VSG „Diemel- und Hoppecketal mit angrenzenden Wäldern“ durch das Vorhaben zu erwarten.

weitere Vogelarten im Schutzzweck

Es werden keine weiteren Vogelarten im Standard-Datenbogen aufgezählt, für die keine Erhaltungsziele festgelegt wurden.

Fledermäuse

Im Standard-Datenbogen des VSG werden keine Fledermausarten als vorkommend genannt. Zusätzlich wird die „weiche Tabuzone“ von 300 m vom Vorhaben zum Vogelschutzgebiet „Diemel- und Hoppecketal mit angrenzenden Wäldern“ eingehalten. Unter Berücksichtigung der für die geplanten WEA vorgesehenen Standardabschaltungen in spezifischen Zeiträumen unter spezifischen Witterungsbedingungen (nach MUNV & LANUV 2024) ist nicht von einer signifikanten Beeinträchtigung von Fledermäusen im Vogelschutzgebiet „Diemel- und Hoppecketal mit angrenzenden Wäldern“ auszugehen.

Zusammenfassung

Zusammenfassend kann eine Beeinträchtigung des Vogelschutzgebiets „Diemel- und Hoppecketal mit angrenzenden Wäldern“ hinsichtlich der Erhaltungsziele und den für die Schutzzwecke „maßgeblichen Bestandteilen“ durch das geplante Windenergie-Projekt, unter Berücksichtigung der für die geplanten WEA vorgesehenen Maßnahmen zur Konfliktvermeidung bzw. Konfliktminderung, ausgeschlossen werden.

4.3. FFH-Gebiet „Büchenberg und Platzberg bei Hesperinghausen“ (DE-4519-301)

Das FFH-Gebiet „Büchenberg und Platzberg bei Hesperinghausen“ mit dem Gebietscode DE-4519-301 wurde im Dezember 2004 als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung bestätigt und im März 2008 als besonderes Erhaltungsgebiet ausgewiesen. Die letzte Aktualisierung des Standard-Datenbogens erfolgte im Januar 2015. Es erstreckt sich über eine Fläche von 41,95 ha des hessischen Landkreises Waldeck-Frankenberg in einer Mindestentfernung von etwa 1.780 m zum Mastfußmittelpunkt und 1.692,5 m zur Flügelspitze der naheliegendsten WEA 01 (WEA 04: 2.065 m bzw. 1.977,5 m; WEA 05: 2.363 m bzw. 2.275,5 m) (HMLU 2025a, 2025b).

Zu den maßgeblichen Bestandteilen des FFH-Gebiets „Büchenberg und Platzberg bei Hesperinghausen“ gehören nachfolgend die vorkommenden Lebensraumtypen (LRT) nach Anhang I der FFH-Richtlinie, die vorkommenden Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie sowie Anhang I bzw. Artikel 4 der EU-Vogelschutzrichtlinie. Diese LRT (inklusive der charakteristischen Arten) und Arten müssen bei der Bewertung einer möglichen Beeinträchtigung, durch den Einfluss der Wirkungen, berücksichtigt werden.

Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie

Unter Punkt 3.1. „Im Gebiet vorkommende Lebensraumtypen und diesbezügliche Beurteilung des Gebiets“ des Standard-Datenbogens werden die Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie mit den Codes 6110, 6212*, 8160 und 8210 als im Gebiet vorkommend genannt. Die jeweiligen Bezeichnungen, sowie die charakteristischen Vogel- und Fledermausarten sind der nachfolgenden Tabelle 8 zu entnehmen.

Tabelle 8 Im FFH-Gebiet „Büchenberg und Platzberg bei Hesperinghausen“ vorkommende FFH-Lebensraumtypen mit den jeweils charakteristischen Vogel- und Fledermausarten (HMLU 2025b; Bosch & Partner u. FÖA 2016)

LRT-Code	Bezeichnung	charakteristische Vogel- und Fledermausarten
6110	Lückige basophile oder Kalk-Pionierasen (<i>Alyso-Sedion albi</i>)	-
6212*	Submediterrane Halbtrockenrasen (<i>Mesobromion</i>), besondere Bestände mit bemerkenswerten Orchideen	Wendehals
8160	Kalkhaltige Schutthalden der collinen bis montanen Stufe Mitteleuropas	Wanderfalke (P)
8210	Kalkfelsen mit Felsspaltenvegetation	Wanderfalke (P)

Erläuterungen zur Tabelle:

LRT-Code 6212: es handelt sich um einen Subtyp des LRT-Codes 6210, daher werden die charakteristischen Arten von diesem LRT angegeben

(P) = charakteristische Art nur in Bezug auf Primärhabitats, d.h. nur dort, wo das Vorkommen der Art im konkreten Gebiet an Primärhabitats gebunden ist

Zusammenfassend werden zwei Vogel- und keine Fledermausarten als charakteristische Arten der vorkommenden FFH-Lebensraumtypen kategorisiert, wobei eine der genannten Vogelarten, der Wanderfalke, gemäß Artenschutzleitfaden NRW als WEA-empfindlich gilt.

Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie und Anhang I bzw. Artikel 4 der Vogelschutz-Richtlinie

Als Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie oder nach Anhang I bzw. Artikel 4 der Vogelschutz-Richtlinie werden im Standard-Datenbogen insgesamt 6 Vogelarten als im FFH-Gebiet „Büchenberg und Platzberg bei Hesperinghausen“ vorkommend genannt. Jedoch liegen nicht ausreichend Daten für eine grobe Schätzung der Populationsgrößen vor (Tabelle 9; HMLU 2025b).

Von den in Tabelle 9 genannten Vogelarten gelten gemäß Artenschutzleitfaden NRW insgesamt drei Arten, Rotmilan, Uhu und Wespenbussard, als WEA-empfindlich.

Tabelle 9 Arten gemäß Artikel 4 der Richtlinie 2009/147/EG und Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG und diesbezügliche Beurteilung des FFH-Gebiets „Büchenberg und Platzberg bei Hesperinghausen“ (DE-4519-301) – nach Tabelle 3.2 des Standard-Datenbogens (HMLU 2025b)

EU-Code	Artnamen		Typ	Populationsgröße				
	wissenschaftlich	deutsch		Min.	Max.	Einheit	Datenqual.	Kategorie
A215	<i>Bubo bubo</i>	Uhu		1	1		-	
A338	<i>Lanius collurio</i>	Neuntöter		0	0		DD	V
A074	<i>Milvus milvus</i>	Rotmilan		0	0		DD	V
A072	<i>Pernis apivorus</i>	Wespenbussard	c	0	0	i	DD	R
A234	<i>Picus canus</i>	Grauspecht		0	0		DD	V
A284	<i>Turdus pilaris</i>	Wacholderdrossel		0	0		DD	V

Erläuterungen zur Tabelle:

Typ: r = Fortpflanzung, c = Sammlung, w = Überwinterung
 Einheit: i = Einzeltiere, p = Paare
 Datenqualität: G = "gut" (z. B. auf der Grundl. von Erheb.); M = "mäßig" (z. B. auf der Grundl. partieller Daten mit Extrapolierung); P = „schlecht“ (grobe Schätzung); DD = „keine Daten“
 Kategorie: Abundanzkategorien: C = verbreitet, R = selten, V = sehr selten, P = vorhanden

Andere wichtige Pflanzen- und Tierarten im FFH-Gebiet „Büchenberg und Platzberg bei Hesperinghausen“

Im Standard-Datenbogen des FFH-Gebiets „Büchenberg und Platzberg bei Hesperinghausen“ werden unter Punkt 3.3. „Andere wichtige Pflanzen- und Tierarten (fakultativ)“ keine weiteren als im Gebiet vorkommende, wichtige Arten ausgewiesen.



Tabelle 10 Übersicht über die im FFH-Gebiet „Büchenberg und Platzberg bei Hesperinghausen“ gemäß Standard-Datenbogen vorkommenden Vogelarten sowie derer Empfindlichkeiten (HMLU 2025b; Bosch & Partner u. FÖA 2016; MUNV & LANUV 2024; BMVBS 2010)

Artnamen		WEA-Empfindlichkeit				Lärmempfindlichkeit als Brutvögel		
deutsch	wissenschaftlich	Kategorie	NB	zPB	ePB	Kategorie	Effektdistanz / Fluchtdistanz / Störradius	kritischer Schallpegel
Grauspecht	<i>Picus canus</i>					mittlere Lärmempfindlichkeit	400 m	58 dB (A) _{tags}
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>					untergeordnete Lärmempfindlichkeit	200 m	
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	kollisions- empfindlich	500 m	1.200 m	3.500 m	ohne spezifisches Abstandsverhalten	300 m	
Uhu	<i>Bubo bubo</i>	kollisions- empfindlich	500 m	1.000 m	2.500 m	mittlere Lärmempfindlichkeit	500 m	58 dB (A) _{tags}
Wacholder- drossel	<i>Turdus pilaris</i>					untergeordnete Lärmempfindlichkeit	200 m	
Wanderfalke	<i>Falco peregrinus</i>	kollisions- empfindlich	500 m	1.000 m	2.500 m	ohne spezifisches Abstandsverhalten	200 m	
Wendehals	<i>Jynx torquilla</i>					untergeordnete Lärmempfindlichkeit	100 m	
Wespen- bussard	<i>Pernis apivorus</i>	kollisions- empfindlich	500 m	1.000 m	2.000 m	ohne spezifisches Abstandsverhalten	200 m	

Erhaltungsziele

Im Maßnahmenplan zum FFH-Gebiet „Büchenberg und Platzberg bei Hesperinghausen“ werden die folgenden Erhaltungsziele für Brutvogelarten des Anhanges I der Vogelschutz-Richtlinie und für Populationen der FFH-Anhang IV-Arten genannt (HMLU 2025b):

Erhaltungsziele für Brutvogelarten des Anhanges I der Vogelschutz-Richtlinie

Neuntöter (*Lanius collurio*)

- Erhaltung einer strukturreichen Agrarlandschaft mit Hecken, Feldgehölzen, Streuobstwiesen, Rainen, Ackersäumen, Brachen und Graswegen
- Erhaltung von Grünlandhabitaten sowie von großflächigen Magerrasenflächen mit einem für die Art günstigen Nährstoffhaushalt und einer die Nährstoffarmut begünstigenden Bewirtschaftung zur Vermeidung von Verbrachung und Verbuschung
- Erhaltung trockener Ödland-, Heide- und Brachflächen mit eingestreuten alten Obstbäumen, Sträuchern und Gebüschgruppen
- Erhaltung von naturnahen, gestuften Waldrändern

Schutzziele der Populationen für die FFH-Anhang IV-Arten

Anhang – IV – Arten wurden in der Grunddatenerfassung nicht festgestellt.

4.3.1. Darstellung des Vorhabens und Auswirkungen des Vorhabens auf das FFH-Gebiet „Büchenberg und Platzberg bei Hesperinghausen“

Um die Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf das FFH-Gebiet „Büchenberg und Platzberg bei Hesperinghausen“ beurteilen zu können, muss zunächst ermittelt werden, welche Auswirkungen auf welche Schutzgüter vom Bau und Betrieb der WEA ausgehen können. Aus diesem Grund sind die Wirkfaktoren zu ermitteln, die von den geplanten WEA auf das FFH-Gebiet „Büchenberg und Platzberg bei Hesperinghausen“ einwirken können. Unterteilt werden die Wirkfaktoren in baubedingte, anlagenbedingte und betriebsbedingte Wirkfaktoren.

baubedingte Wirkfaktoren

- Temporäre Beunruhigung visuell, akustisch und durch Erschütterung durch Baumaschinen, dadurch bedingt mögliche Beunruhigung der Tierwelt (auch auf Zuwegungen im Umfeld)
- Temporäre Flächeninanspruchnahme durch Bauarbeitsfelder (z.B. die Lagerfläche), Verlust von Vegetation im Arbeitsbereich
- Schadstoffimmissionen

anlagenbedingte Wirkfaktoren

- Dauerhafte Flächeninanspruchnahme für WEA mit Kranaufstellfläche sowie schwerlastgeeigneten Transportwegen
- Dauerhafte Lebensraumveränderung (Änderung Kleinklima, Habitatsigenschaften)
- Unmittelbarer Verlust von Vegetation und Lebensräumen (Beeinträchtigungen der Lebensraumfunktionen von Flächen für wildlebende Tiere, v.a. bei Arten, die den Luftraum nutzen)

betriebsbedingte Wirkfaktoren

- Betriebsbedingte Lärm- und Lichtemissionen sowie optische Störung/Scheuchwirkung durch Rotoren und somit mögliche Beeinträchtigung und Verlust von faunistischen Funktionsräumen
- Kollisionsgefahr für Vögel (v.a. Zug- und Großvögel) und Fledermäuse (v.a. Weistreckenzieher und Nahrungsflüge lokal/regional residenter Arten mit relevanten Hauptflughöhen)
- Beeinträchtigungen im Bereich der Anlagen sowie der Zuwegungen durch Unterhalts-, Inspektions- und Reparaturarbeiten durch erhöhtes Verkehrsaufkommen

4.3.2. FFH-Vorprüfung / Betroffenheitsanalyse FFH-Gebiet „Büchenberg und Platzberg bei Hesperinghausen“

Innerhalb dieser FFH-Vorprüfung muss geprüft werden, ob erhebliche Beeinträchtigungen für das FFH-Gebiet „Büchenberg und Platzberg bei Hesperinghausen“ in seinen für die besonderen „Erhaltungsziele“ und die Schutzzwecke „maßgeblichen Bestandteilen“ gegeben sein könnten. Sind erhebliche Beeinträchtigungen nicht auszuschließen, muss zur weiteren Klärung des Sachverhaltes eine Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG durchgeführt werden.

„Erhaltungsziele“ sind nach § 7 Abs. 1 Nr. 9 BNatSchG die Erhaltung oder Wiederherstellung eines „günstigen Erhaltungszustandes“ der in Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Lebensraumtypen, sowie der in Anhang II der FFH-Richtlinie (92/43/EWG) und Anhang I bzw. Artikel 4 der Richtlinie 2009/147/EG aufgeführten Arten, welche als Schutzzweck im Standard-Datenbogen festgelegt sind.

Die „maßgeblichen Bestandteile“ des FFH-Gebiets sind die im Standard-Datenbogen aufgeführten Vorkommen der FFH-Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie, sowie die gelisteten Vorkommen von Vogelarten des Anhangs I bzw. nach Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutz-Richtlinie.

Die nachfolgende Ermittlung möglicher erheblicher Beeinträchtigungen der maßgeblichen Bestandteile des FFH-Gebiets erfolgt unter Berücksichtigung der oben aufgeführten relevanten Wirkfaktoren, die durch das Vorhaben ausgelöst werden können.

Auswirkungen auf Lebensraumtypen

Unter Punkt 3.1. „Im Gebiet vorkommende Lebensraumtypen und diesbezügliche Beurteilung des Gebiets“ des Standard-Datenbogens werden die Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie mit den Codes 6110, 6212*, 8160 und 8210 als im Gebiet vorkommend genannt (Tabelle 8).

Nach derzeitigem Planungsstand werden keine Bereiche des FFH-Gebiets „Büchenberg und Platzberg bei Hesperinghausen“ vom Vorhaben überplant. Die FFH-Lebensraumtypen werden folglich in ihrer Substanz weder bau-, betriebs- noch anlagenbedingt vom Vorhaben Beeinträchtigt.

Von den potenziell im FFH-Gebiet vorkommenden, charakteristischen Vogel- und Fledermausarten der FFH-LRT (siehe Tabelle 8) werden keine Vorkommen im Standard-Datenbogen des Gebiets bestätigt. Die charakteristischen Arten ohne Nachweis werden vom Vorhaben generell nicht beeinträchtigt. Eine mögliche Beeinträchtigung der vorkommenden, lärmempfindlichen Arten wird unter dem nachfolgenden Kapitel „Auswirkung auf Arten“ mitberücksichtigt.

Auswirkung auf Arten

Die geplanten WEA befinden sich jeweils in einem Abstand von etwa 1.780 m (naheliegendste WEA 01; WEA 04: 2.065 m; WEA 05: 2.363 m) zum FFH-Gebiet „Büchenberg und Platzberg bei Hesperinghausen“. Somit befinden sie sich außerhalb eines Abstands von 300 m, den der Windenergie-Erlass NRW vom 08. Mai 2018, bei ausgewiesenem Erhaltungsziel von windenergieempfindlichen Fledermaus- und/oder Vogelarten, als „weiche Tabuzone“ vorschreibt.

Im Leitfaden „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen“ (MUNV & LANUV 2024) werden im Anhang 1 die Arten aufgeführt, die als kollisionsgefährdet bzw. als besonders störungsempfindlich gegenüber WEA gelten. Zur Bewertung der Lärmempfindlichkeit von Vögeln wird die „Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr“ des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung aus dem Jahr 2010 herangezogen (BMVBS 2010).

Der Standard-Datenbogen (Tabelle 10) führt insgesamt vier WEA-empfindliche, sowie eine weitere lärmsensible Vogelart (mind. mittlere Lärmempfindlichkeit) als (potenziell) im FFH-Gebiet vorkommend an. Zudem sind Erhaltungsziele für eine weitere Art im Maßnahmenkonzept formuliert. Folglich ist der Puffer von 300 m als „weiche Tabuzone“ in Bezug auf das FFH-Gebiet naturschutzfachlich begründet. Die „weiche Tabuzone“ wird durch jede der geplanten WEA und ihre beanspruchten Flächen eingehalten.

Für die Fledermausarten als Teilgruppe der Säugetiere und für die Vogelarten wird in einem Natura 2000-Gebiet grundsätzlich geprüft, ob sich durch die Errichtung und den Betrieb der WEA erhebliche Beeinträchtigungen ergeben können. Als erhebliche Beeinträchtigungen sind bei den fliegenden Arten das Kollisionsrisiko mit WEA und das Meideverhalten gegenüber WEA zu nennen.

Grauspecht

Der Grauspecht (*Picus canus*) gilt als lärmempfindlicher Brutvogel mit einem kritischen Schallpegel von 58 dB (A) bei Tag und einer Effektdistanz von 400 m. Aufgrund des ausreichend großen Mindestabstands zwischen den geplanten Anlagenstandorten und dem FFH-Gebiet ist keine signifikante Beeinträchtigung der artspezifischen Erhaltungsziele im FFH-Gebiet „Büchenberg und Platzberg bei Hesperinghausen“ durch Lärm des Vorhabens zu erwarten.

Neuntöter

Für den Neuntöter (*Lanius collurio*) als Art des Anhanges I der Vogelschutz-Richtlinie wurden im Maßnahmenplan Erhaltungsziele formuliert. Aufgrund des ausreichend großen Mindestabstands zwischen den geplanten Anlagenstandorten und dem FFH-Gebiet ist keine signifikante Beeinträchtigung der artspezifischen Erhaltungsziele im FFH-Gebiet „Büchenberg und Platzberg bei Hesperinghausen“ durch das Vorhaben zu erwarten.

Rotmilan

Der Rotmilan (*Milvus milvus*) gilt im Umfeld des Brutplatzes als kollisionsgefährdet gegenüber WEA, jedoch nicht als besonders lärmempfindlich. Die Prüfbereiche zur Kollisionsgefährdung des Rotmilans werden im Artenschutzleitfaden NRW mit einem Nahbereich von 500 m, einem zentralen Prüfbereich von 1.200 m und einem erweiterten Prüfbereich von 3.500 m angegeben. Aufgrund des Mindestabstands von über 1.780 m zwischen der naheliegendsten geplanten WEA 01 zur Außengrenze des FFH-Gebiets „Büchenberg und Platzberg bei Hesperinghausen“ (WEA 04: 2.065 m; WEA 05: 2.363 m) ist eine mögliche Beeinträchtigung des Rotmilans mit Brutplatz innerhalb des FFH-Gebiets nicht generell auszuschließen, aber unwahrscheinlich. Das Vorkommen des Rotmilans im Gebiet wird als sehr selten kategorisiert. Auch die Abfrage sachdienlicher Hinweisen Dritter ergab keine bekannten Brutplätze der Art im FFH-Gebiet. Da keine Hinweise auf eine signifikant erhöhte Aufenthaltswahrscheinlichkeit von im FFH-Gebiet brütenden Rotmilan bestehen, sowie unter Berücksichtigung der für die WEA 04 und 05 vorgesehenen Maßnahmen zur Konfliktvermeidung bzw. Konfliktminderung, der Abschaltung bei landwirtschaftlicher Bewirtschaftung, und den für die WEA 01 bis 03 in einem noch zu erstellenden AFB festgelegten Maßnahmen für den Rotmilan, ist somit nicht von einer signifikanten Beeinträchtigung des Rotmilans im FFH-Gebiet „Büchenberg und Platzberg bei Hesperinghausen“ auszugehen (Team Wloka 2026a).

Uhu

Der Uhu (*Bubo bubo*) gilt sowohl im Umfeld des Brutplatzes als kollisionsgefährdet gegenüber WEA, als auch als lärmempfindlich. Die Prüfbereiche zur Kollisionsgefährdung des Uhus werden im Artenschutzleitfaden NRW mit einem Nahbereich von 500 m, einem zentralen Prüfbereich von 1.000 m und einem erweiterten Prüfbereich von 2.500 m angegeben, wohingegen die Lärmempfindlichkeit mit einem kritischen Schallpegel von 58 dB (A) bei Tag und einer Effektdistanz von 500 m angegeben wird. Der Mindestabstand von über 1.780 m zwischen der naheliegendsten geplanten WEA 01 zur Außengrenze des FFH-Gebiets „Büchenberg und Platzberg bei Hesperinghausen“ liegt außerhalb der Effektdistanz für Lärmempfindlichkeit des Uhus, aber innerhalb des ePB der Art. Da der Freiraum unter den Rotorblättern der geplanten Anlagen die im Artenschutzleitfaden NRW zur Kollisionsgefährdung in der kontinentalen Biogeografischen Region festgelegten 80 m übersteigt, ist nicht von einer erhöhten Kollisionswahrscheinlichkeit des Uhus durch das Vorhaben auszugehen. Folglich ist keine signifikante Beeinträchtigung des Uhus, sowie der artspezifischen Erhaltungsziele, im FFH-Gebiet „Büchenberg und Platzberg bei Hesperinghausen“ durch das Vorhaben zu erwarten.

Wanderfalke

Der Wanderfalke (*Falco peregrinus*) gilt im Umfeld des Brutplatzes als kollisionsgefährdet gegenüber WEA, jedoch nicht als besonders lärmempfindlich. Die Prüfbereiche zur Kollisionsgefährdung des Wanderfalken werden im Artenschutzleitfaden NRW mit einem Nahbereich von 500 m, einem zentralen Prüfbereich von 1.000 m und einem erweiterten Prüfbereich von 2.500 m angegeben. Aufgrund des Mindestabstands von über 1.780 m zwischen der naheliegendsten geplanten WEA



01 zur Außengrenze des FFH-Gebiets „Büchenberg und Platzberg bei Hesperinghausen“ ist eine mögliche Beeinträchtigung des **Wanderfalken** mit Brutplatz innerhalb des FFH-Gebiets nicht generell auszuschließen, aber unwahrscheinlich. **Es liegen jedoch keine Hinweise darauf vor, dass die Aufenthaltswahrscheinlichkeit des Wanderfalken in den vom Rotor überstrichenen Bereichen der geplanten WEA deutlich erhöht ist. Folglich gilt das Tötungs- und Verletzungsrisiko von Wanderfalken mit Brutplatz im FFH-Gebiet „Büchenberg und Platzberg bei Hesperinghausen“ durch die geplanten WEA als nicht signifikant erhöht. Somit ist keine signifikante Beeinträchtigung des Wanderfalken, sowie der artspezifischen Erhaltungsziele, im FFH-Gebiet „Büchenberg und Platzberg bei Hesperinghausen“ durch das Vorhaben zu erwarten.**

Wespenbussard

Der Wespenbussard (*Pernis apivorus*) gilt im Umfeld des Brutplatzes als kollisionsgefährdet gegenüber WEA, jedoch nicht als besonders lärmempfindlich. Die Prüfbereiche zur Kollisionsgefährdung des Wespenbussards werden im Artenschutzleitfaden NRW mit einem Nahbereich von 500 m, einem zentralen Prüfbereich von 1.000 m und einem erweiterten Prüfbereich von 2.000 m angegeben. Aufgrund des Mindestabstands von etwa 1.780 m zwischen der naheliegendsten geplanten WEA 01 zur Außengrenze des FFH-Gebiets „Büchenberg und Platzberg bei Hesperinghausen“ ist eine mögliche Beeinträchtigung des Wespenbussards mit Brutplatz innerhalb des Vogelschutzgebiets nicht generell auszuschließen. **Es liegen jedoch keine Hinweise darauf vor, dass die Aufenthaltswahrscheinlichkeit des Wespenbussards in den vom Rotor überstrichenen Bereichen der WEA 01 bis WEA 03 (Mindestabstand < 2.000 m) deutlich erhöht ist. Folglich gilt das Tötungs- und Verletzungsrisiko von Wespenbussarden mit Brutplatz im FFH-Gebiet „Büchenberg und Platzberg bei Hesperinghausen“ durch die geplanten WEA 01 bis WEA 03 als nicht signifikant erhöht. Die geplanten WEA 04 und WEA 05 liegen außerhalb des erweiterten Prüfbereichs von 2.000 m um das FFH-Gebiet, daher ist das Tötungs- und Verletzungsrisiko von Wespenbussarden mit Brutplatz im FFH-Gebiet „Büchenberg und Platzberg bei Hesperinghausen“ durch die geplanten WEA 04 und WEA 05 nicht signifikant erhöht.** Zusätzlich wird das Vorkommen des Wespenbussards im FFH-Gebiet im Standard-Datenbogen als seltene Ansammlung während des Vogelzugs kategorisiert. Somit ist nicht von einer **signifikanten** Beeinträchtigung des Wespenbussards, **sowie der artspezifischen Erhaltungsziele, im FFH-Gebiet „Büchenberg und Platzberg bei Hesperinghausen“ durch das Vorhaben auszugehen.**

weitere Vogelarten im Schutzzweck

Für die weiteren im FFH-Gebiet „Büchenberg und Platzberg bei Hesperinghausen“ als (potenziell) vorkommend geführten Vogelarten, welche weder als WEA-empfindlich, noch als besonders lärmempfindlich gelten **und für die keine Erhaltungsziele formuliert wurden, namentlich** Wacholderdrossel (*Turdus pilaris*) und Wendehals (*Jynx torquilla*), werden aufgrund des ausreichend großen Mindestabstands zwischen den geplanten Anlagenstandorten und dem Schutzgebiet keine **signifikanten Beeinträchtigungen durch** das Vorhaben erwartet.

Fledermäuse

Im Standard-Datenbogen werden keine Fledermäuse im Erhaltungsziel des FFH-Gebiets ausgewiesen. Unter Berücksichtigung der für die geplanten WEA vorgesehenen Standardabschaltungen in spezifischen Zeiträumen unter spezifischen Witterungsbedingungen (nach MUNV & LANUV 2024) ist folglich nicht von einer signifikanten Beeinträchtigung von Fledermäusen im FFH-Gebiet „Büchenberg und Platzberg bei Hesperinghausen“ auszugehen.

Zusammenfassung

Zusammenfassend kann eine Beeinträchtigung des FFH-Gebiets „Büchenberg und Platzberg bei Hesperinghausen“ hinsichtlich der Erhaltungsziele und den für die Schutzzwecke „maßgeblichen Bestandteilen“ durch das geplante Windenergie-Projekt, unter Berücksichtigung der für die geplanten WEA vorgesehenen Maßnahmen zur Konfliktvermeidung bzw. Konfliktminderung, ausgeschlossen werden.

5. Summationseffekte mit anderen Projekten

Zu prüfen ist, ob durch die Planung ggf. in Summation mit anderen Plänen und Projekten erhebliche Auswirkungen auf ein Natura 2000-Gebiet bzw. seine Funktionen in Bezug auf die Erhaltungsziele oder die für den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile zu erwarten sind.

Im direkten Umfeld um die geplanten WEA wurden bereits im März 2025 zehn Windenergieanlagen direkt nordwestlich der geplanten Anlagenstandorte genehmigt für welche FFH-Vorprüfungen durchgeführt wurden (Land NRW – Hochsauerlandkreis 2025c; LANUK 2025f).

Nach derzeitigem Kenntnisstand sind erhebliche, kumulative Beeinträchtigungen der FFH-relevanten Brut- und Gastvogelarten der beiden VSG und des FFH-Gebiets durch optisch-akustische Störwirkungen, Abriegelungseffekte oder ein erhöhtes Schlagrisiko durch die Rotorblätter der geplanten WEA jedoch nicht zu erwarten. Unter Berücksichtigung der für die geplanten WEA vorgesehenen Maßnahmen zur Konfliktvermeidung bzw. Konfliktminderung, sind keine signifikanten Beeinträchtigungen der Planung auf die Erhaltungsziele oder die für den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile der Vogelschutzgebiete „Egge“ (DE-4419-401) und „Diemel und Hoppecketal mit angrenzenden Wäldern“ (DE-4517-401), sowie das für das Projekt relevante FFH-Gebiet „Büchenberg und Platzberg bei Hesperinghausen“ (DE-4519-301), festgestellt worden.

6. Zusammenfassung

Die Windpark Meierberg GmbH & Co. KG beabsichtigt, nordöstlich der Ortslage von Westheim, östlich von Oesdorf und Meerhof, südlich von Blankenrode und westlich von Wrexen im Hochsauerlandkreis, Regierungsbezirk Arnsberg in Nordrhein-Westfalen fünf Windenergieanlagen zu errichten, deren Auswirkungen in dieser FFH-Vorprüfung bis in eine Entfernung von bis zu 3.500 m betrachtet und auf mögliche erhebliche Beeinträchtigungen der im Umkreis vorkommenden FFH-Gebiete DE-4419-301 „Schwarzbachtal“, DE-4419-302 „Dahlberg“, DE-4419-303 „Bleikuhlen und Wäschebachtal“, DE-4519-301 „Büchenberg und Platzberg bei Hesperinghausen“ und DE-4519-304 „Huxstein“, sowie EU-Vogelschutzgebiete DE-4419-401 „Egge“ und DE-4517-401 „Diemel- und Hoppecketal mit angrenzenden Wäldern“, den entsprechenden Erhaltungszielen und der maßgeblichen Bestandteile überprüft wurden.

In den Standard-Datenbögen der FFH-Gebiete „Dahlberg“ (DE-4419-302), „Bleikuhlen und Wäschebachtal“ (DE-4419-303) und „Huxstein“ (DE-4519-304) werden keine Vogel- oder Fledermausarten im Schutzgrund ausgewiesen. Auch werden diese Schutzgebiete vom Vorhaben nicht überplant. Daher ist eine Betroffenheit dieser FFH-Gebiete durch das Vorhaben nicht zu befürchten.

Da die Gesamtfläche des FFH-Gebiets „Schwarzbachtal“ (DE-4419-301) innerhalb des Vogelschutzgebiets „Egge“ (DE-4419-401) liegt und alle der im Standard-Datenbogen des FFH-Gebiets genannten, bedeutenden Vorkommen WEA-sensibler Tierarten auch im Standard-Datenbogen des VSG enthalten sind, wird eine mögliche Betroffenheit dieser Tierarten in der Betrachtung des VSG „Egge“ mitberücksichtigt und nicht gesondert betrachtet.

Unter Berücksichtigung der **für die geplanten WEA vorgesehenen** Maßnahmen zur Konfliktvermeidung bzw. Konfliktminderung, kann eine **signifikante** Beeinträchtigung des Vogelschutzgebiets „Egge“ (DE-4419-401) hinsichtlich der Erhaltungsziele und den für die Schutzzwecke „maßgeblichen Bestandteilen“ durch das geplante Windenergie-Projekt ausgeschlossen werden.

Gleiches gilt für das Vogelschutzgebiet „Diemel- und Hoppecketal mit angrenzenden Wäldern“ (DE-4517-401) und das FFH-Gebiet „Büchenberg und Platzberg bei Hesperinghausen“ (DE-4519-301). Auch hier kann, unter Berücksichtigung der **für die geplanten WEA vorgesehenen** Maßnahmen zur Konfliktvermeidung bzw. Konfliktminderung, eine **signifikante** Beeinträchtigung hinsichtlich der Erhaltungsziele und den für die Schutzzwecke „maßgeblichen Bestandteilen“ durch das geplante Windenergie-Projekt ausgeschlossen werden.

Insgesamt ist festzustellen, dass es, nach bisherigem Kenntnisstand der Planung und unter Berücksichtigung der **für die geplanten WEA vorgesehenen** Maßnahmen zur Konfliktvermeidung bzw. Konfliktminderung, durch das Vorhaben zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungszustände der maßgeblichen Bestandteile der fünf FFH-Gebiete und zwei Vogelschutzgebiete im 3.500 m Untersuchungsgebiet um das Vorhaben kommen wird.

Eine weitergehende, vertiefende FFH-Verträglichkeitsprüfung gemäß § 34 BNatSchG ist aus gutachterlicher Sicht nicht erforderlich, wenn sich die Bewertungsgrundlagen nicht ins Nachteilige verändern.

Diese FFH-Vorstudie wurde nach bestem Wissen und Gewissen aufgestellt durch:

Gütersloh, 26.09.2025, 1. Änderung: 08.06.2026



Dominik Wloka

(Dipl.-Ing. (FH) im technischen Umweltschutz)

nach DIN EN ISO 17024 zertifizierter Sachverständiger
für Umweltbeauftragungen und Genehmigungsverfahren
im Umweltbereich

Pascal Schnitker

(M.Sc. Biologie)

Janina Wloka

(Consultant)

7. Literaturverzeichnis

Gesetze, Verordnungen und Richtlinien

BImSchG – Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Februar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 58) geändert worden ist

BNatSchG – Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist

FFH-RL – Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7) die zuletzt durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013 und durch Berichtigung von ABl. L 95 vom 29.3.2014, S. 70 (2006/105/EC) geändert worden ist

TA-Lärm – Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm) vom 26. August 1998 (GMBl Nr. 26/1998 S. 503), die zuletzt durch Verwaltungsvorschrift vom 01.06.2017 (BANz AT 08.06.2017 B5) geändert worden ist

Vogelschutz-RL – Richtlinie 2009/147/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. L 20 vom 26.1.2010, S. 7) die zuletzt durch Verordnung (EU) 2019/1010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 geändert worden ist

WindBG – Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (Windenergieflächenbedarfsgesetz) vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353), das zuletzt durch **Artikel 4 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189)** geändert worden ist

Windenergie-Erlass – Erlass für die Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen und Hinweise für die Zielsetzung und Anwendung, Gemeinsamer Runderlass des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie (Az. VI.A-3 – 77-30 Windenergieerlass), des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz (Az. VII.2-2 – 2017/01 – Windenergieerlass) und des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen (Az. 611 – 901.3/202), vom 8. Mai 2018 (MBL NRW. 2018 S. 258.)

Weitere Quellen

Bezirksregierung Arnsberg (2025): Regionalplan Arnsberg – Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis, Stand März 2025

Bezirksregierung Köln (Hrsg.) (2026): © GEObasis.nrw. Datenlizenz Deutschland - Zero (<https://www.govdata.de/dl-de/zero-2-0>), zuletzt aufgerufen am **22.04.2026**

BMVBS – Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung – Abteilung Straßenbau (Hrsg.) (2010): Arbeitshilfe Vögel und Straßenbau, Ausgabe 2010 (redaktionelle Korrektur Januar 2012)

Bosch & Partner – Bosch & Partner GmbH und FÖA – FÖA Landschaftsplanung GmbH (2016): Berücksichtigung charakteristischer Arten der FFH-Lebensraumtypen in der FFH-Verträglichkeitsprüfung – Leitfaden für die Umsetzung der FFH-Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG in Nordrhein-Westfalen – Schlussbericht; Herne / Trier, 19.12.2016

ecoda – ecoda GmbH & Co. KG (2021): Ergebnisbericht Avifauna – im Zusammenhang mit der Windenergieplanung am Standort „Westheim“ auf dem Gebiet der Stadt Marsberg (Hochsauerlandkreis) mit zehn Windenergieanlagen. Dortmund, den 11. März 2021; Auftraggeber: Westfalen-WIND Planungs GmbH & Co. KG

HMLU – Hessisches Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt, Weinbau, Forsten, Jagd und Heimat (2025a): Geodienste Naturschutz – Schutzgebiete; Stand der Daten: 08.05.2025

HMLU – Hessisches Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt, Weinbau, Forsten, Jagd und Heimat (Hrsg.) (2025b): Hessisches Naturschutzinformationssystem (Natureg Viewer), Stand März 2025 (Version 5.7.0), Aktualitätsstand der Daten: 15.06.2025

I17-Wind GmbH & Co. KG (2026a): Berechnung der Schattenwurfdauer für die Errichtung und den Betrieb von fünf Windenergieanlagen am Standort Westheim Bericht Nr.: I17-SCHATTEN-2025-115 Rev. 02, Husum, 07.04.2026

I17-Wind GmbH & Co. KG (2026b): Schalltechnisches Gutachten für die Errichtung und den Betrieb von fünf Windenergieanlagen am Standort Westheim Bericht Nr.: I17-SCH-2025-125 Rev. 02, Husum, 07.04.2026

Kreis Höxter (2025): Fundortkataster Kreis HX – Datenherausgabe durch E-Mail vom 03.07.2025

Land NRW – Hochsauerlandkreis (2025c): Windenergieanlagen HSK – WMS-Dienst, <https://gis.hochsauerlandkreis.de:443/arcgis1/services/BODO/windenergieanlagen/MapServer/WmsServer>; Datenlizenz Deutschland - Zero - Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/zero-2-0), zuletzt aufgerufen am 01.07.2025

LANUK - Landesamt für Natur, Umwelt und Klima Nordrhein-Westfalen (2025b): Landschaftsinformationssammlung NRW (LINFOS), <https://www.wms.nrw.de/umwelt/infos> (Datenlizenz Deutschland - Namensnennung - Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0)), aufgerufen am 26.06.2025

LANUK – Landesamt für Natur, Umwelt und Klima Nordrhein-Westfalen (2025f): Fachinformationssystem Energieatlas NRW, www.energieatlas.nrw.de; Datenlizenz Deutschland – Namensnennung – Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0), zuletzt aufgerufen am **23.04.2026**

LANUK – Landesamt für Natur, Umwelt und Klima Nordrhein-Westfalen (2025g): Informationssystem Natura 2000-Gebiete in Nordrhein-Westfalen – Gebietsdokumente und Karten, <https://natura2000-meldedok.naturschutzinformationen.nrw.de/natura2000-meldedok/de/start>; zuletzt abgerufen am 25.07.2025

MUNV – Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen und LANUV - Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (2024): Leitfaden zur Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen i.d.F. vom 12.04.2024

OSM – OpenStreetMap (2026): Basiskarten und -daten von OpenStreetMap und der OpenStreet-Map-Foundation (CC-BY-SA). © <https://www.openstreetmap.org> und Beitragende; Veröffentlicht unter Open Data Commons Open Database License (ODbL)

~~Team Wloka – Dominik und Janina Wloka GbR (2025a): Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zur Errichtung und Betrieb von fünf Windenergieanlagen nordöstlich der Ortschaft Westheim der Stadt Marsberg, Hochsauerlandkreis; Gütersloh, 26.09.2025~~

Team Wloka – Dominik und Janina Wloka GbR (2026a): Landschaftspflegerischer Begleitplan zur Errichtung und Betrieb von fünf Windenergieanlagen nordöstlich der Ortschaft Westheim der Stadt Marsberg, Hochsauerlandkreis; In der Fassung der 1. Änderung; Gütersloh, 08.06.2026